Die Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners in Bezug auf Firma, Warenzeichen und Urheberrechte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Josef Bergstein,

Referendar am Königl. Amtsgericht zu Löwen.

Breslau 1908.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Dr. H. Meyer.

Dem Andenken meiner Mutter

gewidmet

und meinem Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0045

Inhalt.

Seite

I. Abschnitt.
Allgemeines.
§ 1. Begriff des Firmen-Warenzeichen- und Urheberrechtes 1
§ 2. Bestandteile der Konkursmasse 3
§ 3. Begriff des Vermögensrechtes 7
II. Abschnitt.
Die Firma.
§ 4. Die Theorien über die rechtliche Natur der Firma 13
§ 5. Das Firmenrecht als Persönlichkeitsrecht 18
§ 6. Seine Übertragbarkeit und sein Verhalten im Konkurse 19
III. Abschnitt.
§ 7. Das Warenzeichen 28
IV. Abschnitt.
Die Urheberrechte.
§ 8. Ihre rechtliche Natur 32
§ 9. Die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung
A. in die gewerblichen Urheberrechte 43
B. in die künstlerischen Urheberrechte 49

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1. Begriff des Firmen-Warenzeichen- und Urheberrechtes.

Wenn wir in der vorliegenden Abhandlung von dem Firmen-Warenzeichen- und Urheberrechte sprechen, so ist, da wir die Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners hinsichtlich dieser Rechte erörtern wollen, darunter stets nur das Recht des Einzelkaufmanns zu verstehen.

„Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt." (§ 17, I H.G.B.)[1] Nach dieser Definition des Gesetzes ist die Firma also der Handelsname des Kaufmanns und zwar des Vollkaufmanns, da der Minderkaufmann gemäß § 4 H.G.B. zur Führung einer Firma nicht berechtigt ist. Sie ist Personenname und nicht Geschäftsbezeichnung. Da die Firma nur der Handelsname des Kaufmanns ist, so „statuiert und repräsentiert sie auch keinerlei Rechts-

[1]) Ehrenberg (in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 28 S. 51) hält die Definition des Gesetzes für falsch. Nach seiner Ansicht müßte es vielmehr heißen: Die Firma des Kaufmanns ist ein Name, unter dem er im Handel Geschäfte betreibt und Unterschriften abgibt. Ihm folgt Loewenthal (a. a. O. S. 12). Uns erscheint dies nicht zutreffend. Die Firma ist nicht ein beliebiger, sondern ein ganz bestimmter Name, der den Kaufmann als solchen individualisiert.

subjekt neben und außer dem Kaufmann".[1]) Das Recht, eine Firma zu führen, erlangt der Kaufmann naturgemäß mit dem Augenblick, in welchem er den Betrieb seines kaufmännischen Geschäftes beginnt. Dieses Recht entsteht also schon vor der Eintragung der Firma, die nur eine deklaratorische Bedeutung hat. Jedoch genießt das Recht vor der Eintragung noch keinen Rechtsschutz. Erst mit der Eintragung der Firma erlangt der Eingetragene ein ausschließliches Recht an der Firma und im Falle der Verletzung des Rechtes einen Anspruch auf Schadensersatz.

Was unter einem Warenzeichen zu verstehen ist, sagt das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 uns nicht. Nach Finger,[2]) dem wohl im allgemeinen beizutreten sein wird, kann der Begriff des Warenzeichens in Übereinstimmung mit dem Wortlaute des § 1 des Gesetzes definiert werden als „von einem Geschäftstreibenden frei gewählte Wortzeichen, welche Waren als einem bestimmten Geschäftstreibenden ausschließlich zugehörige kenntlich machen und zugleich von den Waren anderer Geschäftstreibenden deutlich unterscheiden sollen". Hat der Inhaber des Warenzeichens dem Erfordernis der Eintragung des Zeichens in die Zeichenrolle genügt, so steht ihm ebenso wie dem Firmeninhaber an der Firma ein gegen jeden Dritten wirksames Recht daran zu. Und zwar steht es im Gegensatze zum Firmenrechte nicht bloß dem Vollkaufmann zu, sondern jedem Geschäftstreibenden. Beiden Rechten gemeinsam ist, daß sie keine selbständige Existenz haben, sondern, wie aus § 23 H.G.B. und § 7 W.Sch.Ges. hervorgeht, zu dem Geschäftsbetriebe, für den sie geführt werden, gehören.

Die Urheberrechte sind die Rechte des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Existenz, Veröffentlichung und Wiedergabe ausschließlich verfügen zu dürfen. Sie entstehen mit dem Augenblicke der Schöpfung und ihr Objekt

[1]) R.O.H. Bd. III S. 411.
[2]) a. a. O. S. 4.

kann dem Reiche der Wissenschaft, der Kunst oder Technik angehören. Danach bestimmt sich auch, ob sie zu den gewerblichen oder künstlerischen Urheberrechten, den beiden Gruppen, in welche man die Urheberrechte einzuteilen pflegt, gerechnet werden.

§ 2. Bestandteile der Konkursmasse.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner nach § 6 K.O. die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Ein allgemeiner Verlust seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit ist jedoch damit nicht verbunden. Der Gemeinschuldner kann weiter Handelsgeschäfte betreiben, er kann sich wechselmäßig verpflichten und Verträge schließen, die vollkommene Rechtswirksamkeit haben, und auch von den Konkursgläubigern nicht angefochten werden können, sofern sie nicht Gegenstände betreffen, die der Konkursmasse unterworfen sind. Damit steht § 7 K.O. nicht in Widerspruch, der Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens vornimmt, den Gläubigern gegenüber allgemein für unwirksam erklärt. Denn wenn das Gesetz hier auch in dieser Allgemeinheit die Unwirksamkeit aller Rechtshandlungen betont, so sind doch u. E. auch hier wiederum nur solche Rechtshandlungen darunter zu verstehen, welche die Masse betreffen und dadurch die Gläubiger in ihren Rechten benachteiligen. Man kann dies wohl einmal schon daraus schließen, daß das Gesetz von „Konkursgläubigern“ spricht und darunter solche Gläubiger versteht, welche einen Anspruch darauf haben, gemeinschaftlich aus der Masse befriedigt zu werden (§ 3 K.O.). Ferner aber lassen auch die Motive (S. 36) keinen Zweifel darüber, welche Absicht der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung verfolgt hat. „Jedenfalls, so heißt es, ist auch während des Konkursverfahrens die Handlung des Gemeinschuldners überall da, wo die Konkursmasse nicht berührt wird, in völliger Geltung.“ Nach diesem klaren Ausspruche der Motive und dem inneren Grunde

des § 7 werden wir wohl annehmen dürfen, daß die Einschränkung, die wir gemacht haben, dem Sinne des Gesetzes entspricht.[1]) Also nur dann sind Rechtshandlungen des Gemeinschuldners unwirksam, wenn sie eine rechtliche Beziehung auf die Rechte der Konkursgläubiger haben und diese Rechte eben durch Einwirkung auf die Konkursmasse beeinträchtigt werden. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände aber, welche nicht zur Masse gehören, sei es, daß der Konkursverwalter auf ihre Zuziehung verzichtet hat, oder sei es, daß sie durch gesetzliche Bestimmung davon ausgeschlossen sind, bleibt der Gemeinschuldner vollkommen verfügungsfähig. Er kann nach freiem Belieben damit verfahren, er kann sie veräußern, vernichten und mit den Rechten Dritter belasten.[2])

Wenn wir daher die Frage beantworten sollen, ob das eine oder das andere Recht der Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners unterstellt ist, so werden wir vor allen Dingen prüfen müssen, ob das betreffende Recht zur Konkursmasse gehört oder nicht. Im ersteren Falle werden wir die Frage verneinen, im letzteren bejahen müssen.

Was gehört nun aber zur Konkursmasse? Auf diese Frage gibt uns das Gesetz selbst die Antwort. Nach § 1 K.O. umfaßt die Konkursmasse das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm z. Z. der Eröffnung des Verfahrens gehört. Es umfaßt also einmal nur das Vermögen des Gemeinschuldners.

Damit steht fest, daß von dem, was dem Schuldner gehört, nur diejenigen Sachen und Rechte vom Konkurse ergriffen werden, welche einen Bestandteil seines Vermögens bilden. Unter Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist aber

[1]) Ebenso Wilmowski, a. a. O. S. 62; Sarwey, a. a. O. S. 70 f.; Jaeger, a. a. O. S. 73.

[2]) Wilmowski, a. a. O. S. 58, 3; Sarwey, a. a. O. S. 63 f.; Kohler, K.O. S. 317; Völderndorff, a. a. O. S. 115; Aufseß, a. a. O. S. 23; Jaeger, a. a. O. S. 66 f.; Mandry, Civ. Inh. S. 96 f.; Civ. XIII 151 ff.; XIV S. 408; R.O.H. XII S. 104.

nur das Aktivvermögen[1]) d. h. der Inbegriff von solchen Sachen und Rechten zu verstehen, die einen Geldwert haben, einschließlich der Nutzungen und Rechte an solchen Gegenständen, deren Substanz dem Gemeinschuldner nicht gehört (z. B. aus dem Nießbrauche) und einschließlich solcher Sachen und Rechte, die sich im Besitze Dritter befinden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Die Frage, welche Ansprüche zur Konkursmasse gehören, entscheidet lediglich der Umstand, ob der Inhaber des Anspruchs dadurch Geld oder Geldeswert erlangt; von geringer Bedeutung dagegen ist der Entstehungsgrund, der innerhalb und außerhalb der vermögensrechtlichen Verhältnisse liegen kann.

Mit dieser Definition ist alles das von der Zugehörigkeit zur Konkursmasse ausgeschlossen, was einmal überhaupt keinen Tauschwert hat, sowie dasjenige, was zwar an sich einen Wert hat, aber nicht zum Vermögen gerechnet werden kann. Zu den ersteren gehören aber nicht bloß solche Sachen, welche, weil ohne Tauschwert, überhaupt nicht verwertbar sind, sondern auch solche Dinge, die zwar an sich wertvoll sind, die aber nicht veräußert werden können, weil sie dazu unfähig sind, sei es, daß sie wie die Statusrechte nicht einmal der Ausübung nach, sich von der Person des Gemeinschuldners trennen lassen oder sei es, daß sie wie die Personalservituten durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung für unübertragbar erklärt sind.

Zu den Gegenständen, welche zwar Wert haben, die aber keinen Bestandteil des Vermögens im Sinne der Konkursordnung bilden, gehören vor allem die physische Persönlichkeit des Gemeinschuldners und zwar sowohl sein Körper und dessen Teile als auch seine Arbeitskraft und seine ganze persönliche Tätigkeit. Die Konkursgläubiger können von dem Gemeinschuldner, abgesehen davon, daß sie von ihm Auskunft über sein Vermögen (§ 100 K.O.)

[1]) Ebenso: Wilmowski a. a. O. S. 32 f.; Sarwey-B. a. a. O. S. 41; Seuffert a. a. O. S. 76; Völderndorff a. a. O. S. 47 ff. u. a. m.

und auch eventuell die Leistung des Offenbarungseides (§ 125 K.O.) fordern können, nicht verlangen, daß er gewerbliche, künstlerische oder sonst irgendwelche Leistungen erfüllt, durch welche ein Vermögensrecht erhalten oder erworben werden soll. Was zur Persönlichkeit des Gemeinschuldners gehört, gehört nicht zur Konkursmasse und unterliegt daher auch nur seiner eigenen freien Verfügung.

Aber auch nicht einmal alles Vermögen gehört zur Konkursmasse, sondern nur dasjenige, in welches auch eine Zwangsvollstreckung möglich ist. Für die Frage, welches Vermögen dies ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend (Z.P.O. §§ 808—863). Aus ihren Vorschriften können wir im allgemeinen den Grundsatz herleiten, daß solche Rechte und Sachen, welche Geldwert besitzen und sich in Geld umsetzen lassen, und ferner solche Rechte, die der Konkursverwalter mit Vermögensvorteil für die Gläubiger ausüben kann, der Zwangsvollstreckung unterworfen sind. Rechte, welche keinen Geldwert besitzen oder deren Ausübung durch den Konkursverwalter zum Vorteile der Gläubiger nicht möglich ist, sind von der Zwangsvollstreckung und damit auch von der Konkursmasse ausgeschlossen und unterliegen der freien Verfügung des Gemeinschuldners. Außerdem gibt die Zivilprozeßordnung noch einige spezielle Vorschriften, in denen sie von den oben aufgestellten Grundsätzen abweicht und die für uns später in Betracht kommen werden. Nach §§ 851 und 857 Abs. 1 sind Forderungsrechte und andere Vermögensrechte der Pfändung, nur soweit sie übertragbar sind, unterworfen und in Ergänzung dazu bestimmt § 857 Abs. 3, daß unveräußerliche Rechte gleichfalls der Zwangsvollstreckung unterliegen, soweit sie wenigstens der Ausübung nach übertragen werden können. Damit soll aber etwa nicht gesagt sein, daß nun in alle Rechte, welche veräußerlich sind, die Zwangsvollstreckung möglich ist. Auch übertragbare Rechte können, wie wir sehen werden, so enge mit der Person des Inhabers verknüpft sein,

daß ihre Zuziehung zur Konkursmasse als unzulässig erscheinen muß.

Nachdem wir dies vorausgeschickt haben, werden wir in Beantwortung der durch die Aufgabe gestellten Fragen vor allem, wie oben gezeigt, untersuchen müssen, ob Firma, Warenzeichen und Urheberrechte unter den Begriff der Konkursmasse fallen. Wir werden damit zu prüfen haben, ob sie Vermögensgegenstände sind und, falls wir zu einer Bejahung dieser Frage kommen, ob sie der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Bevor wir aber auf die nähere Prüfung dieser Frage eingehen, möge es uns gestattet sein, an dieser Stelle auf den Begriff des Vermögensrechtes überhaupt, der für die Entscheidung unserer Frage wie für unsere ganze wissenschaftliche Erkenntnis von grundlegender Bedeutung ist, noch näher einzugehen.

§ 3. Begriff des Vermögensrechtes.

Die Frage, was man unter einem Vermögensrechte versteht, lenkt unseren Blick von selbst auf die gemeinrechtliche Literatur, deren Ergebnisse zwar, wie Bekker[1]) hervorgehoben hat, nicht allseitig aber doch immerhin in der Hauptsache abgeschlossen vor uns liegen. Nach der Lehre des gemeinen Rechtes nun sind die Vermögensrechte zu definieren als „die in Geld veranschlagbaren Rechtsverhältnisse“.[2]) Damit wird einmal zum Ausdruck gebracht, daß der Geldwert[3]) von maßgebendem Einfluß auf seinen vermögensrechtlichen Charakter ist und daß ferner nicht bloß die einer Person zustehenden geldwerten Rechte, sondern auch ihre Verpflichtungen zu ihrem Vermögen gerechnet werden müssen.

[1]) a. a. O. Bd. I S. 134.

[2]) Vgl. Regelsberger, a. a. O. S. 361.

[3]) Geldwert verlangen: Dernburg, Pand. I § 22; Brinz, a. a. O. S. 124; Kipp bei Windscheid, a. a. O. S. 178 ff.; Bekker, a. a. O. S. 137 ff.; a. M. Birkmeyer a. a. O.

Nach der herrschenden Ansicht[1]) soll diese Begriffsbestimmung auch für unser heutiges Recht zutreffen. Doch finden sich gewichtige Gegner, welche die Gleichsetzung der Vermögensrechte mit den geldwerten Rechten für falsch erklären, und wieder andere, welche die Verpflichtungen einer Person nicht als Bestandteile ihres Vermögens ansehen wollen. Zu den Juristen, welche die Erforderlichkeit des Geldwertes für die Vermögensrechte leugnen, gehört vor allem Sohm, der in zwei neueren Schriften[2]) den Beweis für seine Ansicht zu erbringen gesucht hat. Uns will es aber scheinen, als ob ihm dieser Versuch mißlungen wäre; denn die Beispiele, die Sohm für die Richtigkeit seiner Auffassung anführt, entbehren u. E. jeder Beweiskraft.

Sohm sagt, daß der Geldwert bei Vermögensrechten nicht erforderlich sei, gehe daraus hervor, daß es Vermögensrechte ohne Geldwert und andererseits geldwerte Rechte gebe, die keine Vermögensrechte seien. Als Beispiel für den ersten Fall nennt er einen Papierfetzen, der nur als Andenken aufbewahrt und der, obwohl wertlos, dennoch zum Vermögen gerechnet werde. Aber auch einem solchen Papierfetzen kann man u. E. nicht jeden Geldwert absprechen. Der Geldwert wird natürlich sehr gering sein; mit anderem Papier zusammen aber genießt er im Verkehr als Makulatur zweifellos einen gewissen Tauschwert. Noch weniger überzeugend aber wirkt es, wenn Sohm als Beispiel für den zweiten Fall das Firmenrecht anführt und zur Begründung dieser Ansicht behauptet, daß das Firmenrecht einen gewissen Geldwert besitze und dennoch „unbestrittenermaßen“ nicht zu den Vermögensrechten gezählt werde. Es ist natürlich ohne weiteres zuzugeben, daß dem Firmenrechte in der Regel Geldwert innewohnt, dagegen ist die rechtliche Natur des Firmenrechtes, wie wir später noch

[1]) cfr. Cossack, Lehrbuch Bd. I S. 146, II 1; Strohal, a. a. O. S. 8; Planck, a. a. O.B.V. S. 9a.

[2]) Sohm, Der Gegenstand in der Festgabe für Degenkolb, Leipzig 1899; Vermögensrecht, Gegenstand. Verfügung, im Arch. f. B.R. Bd. 28 S. 173 ff.

sehen werden, in der Literatur sehr bestritten, und Juristen, wie Ihering und Klostermann, haben in dem Firmenrechte ein Vermögensrecht erblickt. Eine Argumentation aber, die sich darüber mit einem „unbestrittenermaßen" hinwegsetzt, muß als wenig schlagend bezeichnet werden. Enneccerus[1]), der gleichfalls das Erfordernis des Geldwertes für die Vermögensrechte leugnet, findet das Begriffsmerkmal dieser Rechte darin, daß sie dem Berechtigten um seiner selbst willen zustehen. Sehr richtig hat aber demgegenüber schon Sohm[2]) darauf hingewiesen, daß auch das Recht am Namen dem Berechtigten um seiner selbst willen zusteht, und daß dieses Recht zweifellos kein Vermögensrecht ist.

Auch wir sind der Ansicht, daß der Geldwert für den Begriff des Vermögensrechtes unbedingt erforderlich ist. Wenn daher Enneccerus und Matthias[3]) Forderungsrechte, welche einen Geldwert nicht haben, — daß das Bürgerliche Gesetzbuch Forderungsrechte ohne Geldwert, wenn auch nur in verschwindenden Ausnahmen, anerkennt, kann nach den Motiven zum Entwurf I[4]) nicht zweifelhaft erscheinen — zu den Vermögensrechten zählen wollen, so ist dieser Ansicht nicht beizustimmen. Solche Forderungsrechte, die mangels Geldwertes keine wirtschaftliche Bedeutung haben, kann man zum Inbegriffe der wirtschaftlichen Macht, zum Vermögen, nicht zählen. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch versteht in allen Fällen, wo es den Begriff „Vermögen" anwendet, darunter nur den Inbegriff der geldwerten Rechte, so in den §§ 45, 311, 718, 1085, 1363, 1438, 1519, 1627 usw. Und wenn Sohm, der die Vermögensrechte als Rechte des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs, d. h. als solche Rechte definiert, die durch Verfügungsgeschäft begründet oder übertragen werden, den Geldwert der Vermögensrechte als die regelmäßige, praktische Folge ihrer Verfügbarkeit ihrer Verkehrsfähigkeit bezeichnet, so

[1]) a. a. O. § 39.
[2]) In Ztschr. S. 183.
[3]) a. a. O. Bd. I S. 369.
[4]) Bd. II S. 5.

möchten wir umgekehrt in der Verkehrsfähigkeit der Vermögensrechte die regelmäßige, praktische Folge ihres Geldwertes sehen. Die Vermögensrechte sind eben auf Grund ihres Geldwertes die Rechte des Verkehrs, die weder mit der Person des Berechtigten entstehen noch mit ihr untergehen, sondern ihr Subjekt zu wechseln und zu überdauern vermögen und von den persönlichen Eigenschaften ihres Trägers unabhängig sind. Man kann dagegen nicht einwenden, daß es auch Vermögensrechte gibt, die nicht übertragen werden können; denn diese Unübertragbarkeit beruht dann entweder auf einer gesetzlichen Vorschrift, wie § 1061 B.G.B., oder aber sie folgt aus der besonderen Natur des Rechtes, z. B. bei den persönlichen Dienstleistungen oder der Parteiwillen läßt schließlich erkennen, daß das Recht an die Person des Berechtigten geknüpft sein soll.

Die Mehrzahl der Vermögensrechte gehören dem Privatrecht an; aber es ist deswegen nicht richtig, Vermögensrechte und Privatrechte für miteinander identisch zu erklären [1]) Es gibt auch dem öffentlichen Recht angehörige Vermögensrechte (z. B. das Recht auf Armenunterstützung) und andererseits dem Privatrecht angehörige Nichtvermögensrechte (z. B. die Rechte an der eigenen Person). Die Abgrenzung des Kreises der Vermögensrechte ist überhaupt sehr schwierig. Viele Rechtsverhältnisse sind gemischter Natur. Oft enthalten Vermögensrechte persönliche Beziehungen und wiederum Nichtvermögensrechte vermögensrechtliche Bestandteile. Erkennbar sind sie allein an dem selbständigen, wirtschaftlichen Wert ihres Objektes, der durch Ausübung oder Übertragung realisiert werden kann.

Die Summe aller Vermögensrechte nun, die einer Person zustehen, stellt den Inbegriff ihrer wirtschaftlichen Macht dar; sie bildet deren Vermögen. Wie wir bereits oben erwähnt haben, werden zu dem Vermögen nach gemeinem Recht und herrschender Ansicht nach auch nach heutigem

[1]) cfr. Sohm, Institutionen S. 155 ff.

Recht die Schulden einer Person als passive Bestandteile ihres Vermögens angesehen. Gegen diese Auffassung haben besonders Kipp[1]) und Dernburg[2]) darauf hingewiesen, daß im Sinne des B.G.B. die Schulden niemals einen Bestandteil des Vermögens, sondern nur eine auf ihm ruhende Belastung bilden können.

Die Verwendung des Begriffes „Vermögen" in der Rechtssprache und besonders im Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber gerade in Beziehung auf das Verhältnis zwischen Aktiven und Passiven zu mannigfaltig, als daß sich jene Frage einheitlich ohne weiteres beantworten ließe. Überall dort, wo nicht das eine oder das andere Gut als solches, sondern schlechthin ein Gut in Frage kommt, wie im § 1805 B.G.B., der dem Vormund verbietet, Vermögen des Mündels für sich zu verwenden, gebraucht das Bürgerliche Gesetzbuch jenen Begriff ganz allgemein als Bezeichnung für geldwerte Güter; in diesen Fällen gehören die Schulden natürlich nicht zum Vermögen. Dasselbe gilt in anderen sehr zahlreichen Fällen, wo es sich darum handelt, was oder wieviel einer Person gehört. Kommt es lediglich darauf an, was einer Person gehört, so haben wir es mit dem Bruttovermögen zu tun, d. h. mit der Gesamtheit der Aktiva ohne Berücksichtigung der Schulden. Es kommt z. B. im § 1 K.O. in Frage, wie wir bereits oben ausführlich erörtert haben. Kommt es dagegen darauf an, wieviel einer Person gehört, so haben wir es mit dem Reinvermögen zu tun, d. h. mit dem Werte der Aktiva nach Abzug der Schulden; so im § 1620 B.G.B., der den Vater bezw. die Mutter verpflichtet, der Tochter eine Aussteuer zu gewähren, insofern ein angemessenes Vermögen vorhanden ist.

In allen vorerwähnten Fällen sind demnach die Schulden nicht als Vermögensbestandteile anzusehen. Eine solche Auffassung kann nur zutreffen, wenn das Vermögen als Gegenstand eines rechtlichen Vorganges, insbesondere einer

[1]) Bei Windscheid, a. a. O. S. 180.
[2]) Bürgerl. Recht S. 355.

Succession, erscheint.[1]) In diesem Falle, wo Aktiva und Passiva in gleicher Weise von demselben Vorgange berührt werden, muß billigerweise auch diese gesamte Rechtssphäre von dem Begriff „Vermögen“ umfaßt werden. Auch der Gesetzgeber faßt in solchen Fällen die Schulden als Bestandteile des Vermögens auf. So sagt er im § 305, Abs. V H.G.B. von den Folgen der ohne Liquidation erfolgenden Verstaatlichung einer Aktiengesellschaft, daß deren „Vermögen einschließlich der Schulden“ auf den Staat übergehe.

Man hat gegen diese Auffassung den § 1922 B.G.B. angeführt, der von dem Übergang des „Vermögens“ auf den Erben spricht, und hat behauptet, daß der Begriff „Vermögen“ in diesem Falle die Schulden nicht mit umfasse, weil § 1967 B.G.B. die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers besonders regele. Das aber wäre überflüssig, wenn durch den Begriff „Vermögen“ im § 1922 Aktiva und Passiva in gleicher Weise umfaßt würden.

Dagegen aber ist darauf hinzuweisen, daß danach ein Erbgang, wenn Aktiva überhaupt nicht vorhanden wäre, ja gar nicht möglich sein würde, und daß dann, da es ja gemäß § 1922 B.G.B. Erben nicht gebe, auch eine Erbenhaftung nach § 1967 B.G.B. nicht in Frage kommen könnte. Unbestrittenermaßen tritt aber auch dann der Erbgang stets ein, wenn Aktiva überhaupt nicht vorhanden sind, sondern der Erblasser nur Schulden hinterlassen hat.

Wir werden daher tatsächlich, wenn wir von „Vermögen“ in diesem Sinne reden, darunter den Inbegriff aller in Geld veranschlagbaren Rechtsverhältnisse verstehen müssen.

[1]) cfr. Heinsheimer, a. a. O. S. 50 ff.

II. Abschnitt.

Die Firma.

§ 4. Die Theorien über die rechtliche Natur der Firma.

Man hat die juristische Natur des Firmenrechtes sehr verschieden zu erklären gesucht, und von den einzelnen Schriftstellern ist das Firmenrecht in die verschiedensten Kategorien von Rechten eingereiht worden. Ja es wird sogar von Haab[1]) die Ansicht vertreten, daß das, was man allgemein mit Firmenrecht bezeichnet, überhaupt kein Recht, sondern eine bloße Reflexwirkung des öffentlich-rechtlichen Verbotes der unbefugten Firmenführung sei, daß es lediglich als ein Produkt staatlichen Zwanges betrachtet werden müsse. Diese Auffassung ist unhaltbar;[2]) denn dadurch, daß jedermann durch die Rechtsordnung gezwungen ist, dem anderen die freie Benutzung der Firma zu gestatten, entsteht zweifellos ein Recht auf diese Benutzung. Die Beziehungen des Kaufmanns zu seiner Firma stellen sich also tatsächlich als ein Recht, nicht als eine bloße Reflexwirkung dar. Wollte man Haab's Auffassung teilen, so müßte man ebenso alle dinglichen Rechte für Reflexwirkungen erklären. Das Eigentum und der Nießbrauch z. B. wären dann eben nur die Reflexwirkungen davon, daß das Gesetz die Entziehung und Störung verboten hat.

Bei den Versuchen, das Recht an der Firma seiner juristischen Natur nach zu erklären, kam man zunächst auf den Gedanken, ein Eigentumsverhältnis zu konstruieren. Diese Theorie, ein Kind der französischen Rechtswissenschaft, ist in Deutschland zum ersten Male durch Wiarda[3]) aufgestellt worden und hat ihren bedeutendsten Verteidiger

[1]) a. a. O. S. 58.
[2]) Ebenso Olshausen, a. a. O. S. 97; Coccius, a. a. O. S. 12.
[3]) Cit. bei Schmauser, a. a. O. S. 16.

in Ihering[1]) gefunden. Auch in den Schriften der neueren und neuesten Schriftsteller[2]) beginnt der Eigentumsbegriff wieder Gestalt und Farbe anzunehmen; und in der Tat läßt sich eine gewisse Ähnlichkeit zwischen beiden Rechten nicht leugnen. Es käme schließlich nur auf eine andere Fassung des Eigentumsbegriffes an, um jene Theorie als annehmbar bezeichnen zu können. Beides sind absolute Rechte, die keinen bestimmten Verpflichteten haben, sondern denen die Gesamtheit der fremden Personen als verpflichtet gegenübersteht. Beide räumen ihren Berechtigten eine Ausschließungsherrschaft ein; aber wir können uns dieser Theorie trotzdem nicht anschließen. Nach römischem Rechte und nach dem Rechte unseres Bürgerlichen Gesetzbuches setzt der Begriff des Eigentums das Vorhandensein einer körperlichen Sache notwendig voraus. Für den Laien, nicht aber für den Juristen mag daher die Bezeichnung als Eigentum ein ganz treffender Ausdruck sein. „Es ist ein gutes Wort, welches dem Bedürfnis genügt und keinen Anspruch darauf hat, streng wissenschaftlich zu sein".[4]) Wenn Ihering[5]) dagegen meint, es sei keine zu große Anforderung an das juristische Denken, wenn man den Begriff des Rechtes von den körperlichen Gegenständen auf Namen, Marken und Geistesprodukte übertragen solle, so müssen wir darauf erwidern, daß die scharfe Ausdrucksweise, die für die Rechtswissenschaft nicht zu entbehren ist, durch Anwendung von Ausdrücken auf ähnliche Begriffe erheblich leiden würde und deshalb unbedingt zu verwerfen ist. Die Annahme eines geistigen Eigentums widerspricht direkt dem, was wir heute unter Eigentum verstehen. So sagt Windscheid:[6]) „Geistesprodukte sind Dinge ganz anderer Art, als körperliche Sachen und dürfen daher mit

[1]) Bd. 23 S. 303 ff. a. a. O.

[2]) Osterrieth, a. a. O. S. 78 ff.; Freydorff, a. a. O. S. 189; Kuhlenbeck, a. a. O. S. 44.

[3]) Mayer, a. a. O. S. 432 f.

[4]) Bd. 23, a. a. O. S. 311.

[5]) Windscheid, a. a. O. S. 861.

diesen nicht unter die gleichen Regeln gestellt werden". Auch der Rechtsschutz ist ein verschiedener. Während das Eigentumsrecht eine Vindikationsklage und eine negatorische Klage gewährt, wird das Recht an der Firma nur durch eine negatorische geschützt. Die Verletzung des Eigentums nämlich kann sich sowohl als Entziehung, wie als Störung der Herrschaft über das Objekt darstellen, die Verletzung des Firmenrechtes dagegen nur in der Störung in dem rechtmäßigen Gebrauche der Firma bestehen. Auch die Erwerbsarten sind nicht die gleichen. Die Firma kann nicht wie eine körperliche Sache okkupiert oder ersessen werden.[1]) Selbst französische Schriftsteller haben daher die Eigentumsidee verworfen, sie als „aphorisme devenu banal" bezeichnet.[2]) Wollte man aber selbst einen solchen Eigentumsbegriff allgemein annehmen, so müßte doch auch hier ebenso wie bei der Herrschaft über eine körperliche Sache die Herrschaft über das Rechtsgut unbeschränkt gewährt sein. Hier handelt es sich aber nur um den Anspruch auf den Gebrauch zu einem bestimmten enge umgrenzten Zwecke. Wo sich aber solche Schranken in der Herrschaftssphäre zeigen, kann man von Eigentum nicht sprechen. Das Recht an der Firma ist daher weder dem Eigentume, noch überhaupt einem dinglichen Rechte, da es an der körperlichen Unterlage fehlt, zu unterstellen.[3])

Während von dieser Theorie das Firmenrecht richtig als Privatrecht anerkannt wird, handelt es sich aber nach einer anderen Theorie, die Schmauser[4]) vertritt, hier um ein öffentliches Recht. Schmauser betrachtet sämtliche die Firma betreffende Vorschriften als rechtspolizeiliche Maßregeln, die nicht im Interesse des einzelnen Firmeninhabers, sondern in dem der Allgemeinheit erlassen sind.

[1]) Ebenso Schmauser, a. a. O. S. 21; Coccius, a. a. O. S. 9; Gareis, H., S. 66, Civ. Bd. VII S. 283, Bd. XXV S. 6.

[2]) Bouvy, a. a. O. S. 83.

[3]) Ebenso Coccius, a. a. O. S. 8 f., Haab, a. a. O. S. 41 ff.; Olshausen, S. 78; Schmauser, a. a. O. S. 14.

[4]) a. a. O. S. 42 ff.

Und zwar will er den Firmenschutz deswegen nicht als Ausfluß eines Privatrechtes angesehen wissen, weil er an eine räumlich bestimmte Grenze gebunden sei, sogar wider den Willen des Berechtigten bestehe und gegen den Verletzer auch dann zur Strafe führe, wenn der Berechtigte in die Verletzung eingewilligt hat. In der Schmauserschen Abhandlung ist u. E. zu Unrecht ununtersucht geblieben, ob nicht neben dem vom Verfasser einseitig betonten Allgemeininteresse auch noch ein subjektives Privatrecht vorhanden sein kann. Es ist wohl zuzugeben, daß das Firmenrecht durch das öffentliche Recht beeinflußt ist; deswegen aber darf seine privatrechtliche Natur noch nicht ohne weiteres geleugnet werden. Was nun die Gründe selbst anlangt, die Schmauser für seine Auffassung vorbringt, so ist darauf zu erwidern, daß der Gesetzgeber sehr wohl ein Recht schaffen kann, das er nur innerhalb einer bestimmten örtlichen Grenze gelten lassen will. Es gibt ja auch Privatrechte, die durch Vertrag begründet sind und die, wie das aus der Konkurrenzklausel entsprungene Recht, nur innerhalb eines bestimmten Bezirkes Geltung haben.[1]) Wenn Schmauser weiter seine Ansicht darauf stützt, daß die Bestrafung des Verletzers auch gegen den Willen des Verletzten erfolgt, so sind wir mit Thon[2]) der Meinung, daß, wenn der Staat gegen eine Verletzung der gegebenen Firmenvorschriften unabhängig von dem Willen eines dadurch mit in seinen Rechten verletzten Firmeninhabers einschreitet, was sich jedenfalls als ein Ausfluß öffentlichen Rechtes darstellt, daß damit noch lange nicht bewiesen ist, daß das Recht des Kaufmanns, im Falle des unbefugten Firmengebrauches gegen den Verletzer klagend vorzugehen, „ein Produkt rechtspolizeilicher Maßregeln“[3]) ist. Gerade darin besteht ja das Charakteristische des Privatrechtes, daß der Berechtigte zur Geltendmachung

[1]) Ebenso Olshausen, a. a. O. S. 95.
[2]) a. a. O. S. 133.
[3]) Olshausen, a. a. O. S. 95.

eines Anspruches den Weg des Zivilprozesses beschreiten kann.

Wenn nun das Recht an der Firma ein Privatrecht ist, so entsteht die Frage, welcher Kategorie von diesen Rechten sollen wir es unterordnen. Daß es kein Sachenrecht ist, haben wir bereits gesehen. Auch von einer Qualifizierung als Forderungsrecht müssen wir absehen, da bei einem solchen nur bestimmte Personen als verpflichtet erscheinen können. Ebensowenig kann es dem Familienrechte unterstellt werden. Man könnte diese Natur des Firmenrechtes höchstens daraus schließen, daß nach § 18 H.G.B. der Einzelkaufmann seinen Familiennamen als Firma führen soll; aber es gibt ja auch Sachfirmen, die in gleicher Weise geschützt sind.

So bleibt uns nur übrig, es zu einer besonderen Kategorie von Privatrechten zu zählen, die das negative Moment gemeinsam haben, daß weder eine Sache noch eine Person ihr Objekt bildet.

Ramdohr,[1]) der soweit mit uns übereinstimmt, sucht nun das Firmenrecht als „objektlose Gerechtsame" zu konstruieren. Nach seiner Ansicht sind alle Rechte, welche weder fremde Personen noch Sachen zum Gegenstande haben, objektlose Rechte, die überhaupt keinen Gegenstand haben, den sie sich unmittelbar unterwerfen wollen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf diese Frage, die eng mit dem Begriffe des subjektiven Rechtes überhaupt zusammenhängt, näher eingehen. Jedenfalls ist zu dem Begriffe des subjektiven Rechtes ein Objekt unbedingt erforderlich, auf welches sich die rechtliche Befugnis erstreckt. Ein Recht kann u. E. ebensowenig ohne Objekt, wie ohne Subjekt bestehen.[2])

---

[1]) a. a. O. S. 20.

[2]) Ebenso Gierke, a. a. O. S. 256 ff.; Kaerger II, a. a. O. S. 114; Ihering, a. a. O. Bd. X S. 432; Engelmann; a. a. O. S. 88; Dernburg, Pand. I S. 108; a. M. Windscheid, a. a. O. S. 220, 3; Bekker, a. a. O. S. 58; Regelsberger, a. a. O. S. 78 ff.; Bruns, a. a. O. S. 447.

Wir können uns auch der Ansicht Mandrys[1]), der in dem Recht an der Firma ein bloßes Untersagungsrecht sehen will, nicht anschließen, weil damit der Inhalt unseres Rechtes noch nicht erschöpft ist. Der Inhaber der Firma kann nicht bloß anderen die Führung derselben Firma untersagen, sondern er hat auch das Recht, unter seiner Firma handelnd aufzutreten oder zu klagen, Befugnisse, die unmöglich unter den Begriff eines bloßen Untersagungsrechtes fallen können.

§ 5. Das Firmenrecht als Persönlichkeitsrecht.

Wir schließen uns der Ansicht Gierkes an, der diese Rechte definiert als „Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten." Gareis[2]) und Kohler[3]) sehen sie als Individualrechte an. Und Dernburg[4]) versteht darunter „Rechte der Persönlichkeit zur Wahrung der sozialen Stellung der eigenen Person". Was die Einzelnen aber mit den verschiedenen Namen bezeichnen, ist sachlich im wesentlichen dasselbe. Das Recht, sich seiner Firma zu bedienen und durch die Rechtsordnung vor unberechtigtem Gebrauch durch dritte Personen geschützt zu werden, ist ein Recht der Persönlichkeit. Daß solche Rechte existieren und das Firmenrecht zu ihnen gehört, kann u. E. nicht geleugnet werden. Das objektive Recht macht zwischen den einzelnen Persönlichkeiten keinen Unterschied. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit, Ehre usf. Rechte, die nur Erscheinungsformen des ihnen allen zugrunde liegenden Rechtes des Berechtigten sind, seine Persönlichkeit ungestört betätigen zu dürfen. Mit Unrecht hat Laband[5]) dagegen einzuwenden gesucht, daß diese Theorie unhaltbar wäre, da hier Subjekt und Objekt

[1]) Civ. Inh. S. 395 ff.
[2]) Arch. a. a. O. S. 199.
[3]) M.-R. S. 5.
[4]) Pand. S. 49 u. B.R. S. 49, 5.
[5]) i. Ztschr. S. 622.

zusammenfielen. Die Zusammenwirkung aller Teile des Individuums bildet eben eine neue Größe, welche den einzelnen Teilen vollkommen selbständig gegenübersteht, ebenso wie das Deutsche Reich aus den einzelnen Bundesstaaten besteht und trotzdem alle beherrscht.[1]) Da also das Objekt bei den Persönlichkeitsrechten aus einem Bestandteile der eigenen Persönlichkeit besteht, so gilt als Regel, daß die Persönlichkeitsrechte höchstpersönliche Rechte sind, die in dem Berechtigten entstehen, an ihn gebunden sind und mit ihm untergehen. Daraus folgt, daß sie ihr Subjekt nicht wechseln können und unfähig sind, auf andere gegen Geld übertragen zu werden; sie unterscheiden sich dadurch scharf von den Vermögensrechten und unterliegen auch nicht der Konkursmasse.

Diesen Charakter der Persönlichkeitsrechte finden wir am reinsten und stärksten ausgeprägt bei dem Rechte am Namen, das weder vererbt noch übertragen werden kann. Dazu im Gegensatze steht in dieser Hinsicht der Name des Kaufmanns, die Firma, die durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung für vererblich und, wenn auch eingeschränkt, für veräußerlich erklärt ist. Die Einschränkung bezieht sich nämlich darauf, daß die Firma nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe, für den sie geführt wird, übertragen werden darf, und daß die ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Inhabers bezw. von dessen Erben erforderlich ist (§ 22, I H.G.B.).

§ 6. Seine Übertragbarkeit und sein Verhalten im Konkurse.

Mit der höchstpersönlichen Natur der Persönlichkeitsrechte, die eine Übertragung ja von vornherein ausschließt, steht diese Übertragbarkeit in direktem Widerspruch und mannigfach sind die Versuche derjenigen, die in dem Firmenrecht ein reines Persönlichkeitsrecht sehen, diesen Widerspruch aufzuklären.

[1]) Ebenso Kohler, Autor. S. 126.

Am verbreitetsten ist wohl die Ansicht des Reichsgerichts,[1]) der sich auch das Kammergericht[2]) und viele bedeutende Juristen[3]) angeschlossen haben. Das Reichsgericht sieht in dem Firmenrecht ausschließlich das Recht auf Führung eines Personennamens, das zwar tatsächliche Vorteile gewähren kann, das deswegen jedoch noch nicht selbst ein Wertgegenstand, ein Vermögensrecht ist, wenn es auch zum Gegenstande eines besonderen Vertrages gemacht und eine Gegenleistung dafür versprochen werden kann. Es sieht in dem Firmenrechte ein höchstpersönliches Recht, das ebenso wie das Namensrecht einen Wechsel des Subjekts nicht verträgt und damit die Möglichkeit der tatsächlichen Übertragung des Rechtes ausschließt. Es handelt sich nach seiner Auffassung hier auch gar nicht um eine Veräußerung, einen Übergang durch Vertrag, sondern lediglich um eine Bewilligung zur Namensführung. In Konsequenz dieser Auffassung hat denn auch das Reichsgericht den einzig richtigen Schluß gezogen, daß das Firmenrecht als ein höchstpersönliches, unübertragbares Recht ein Vermögensrecht nicht ist und demnach vom Konkurse nicht berührt wird. Diese Auffassung ist aber unhaltbar. Gerade dadurch, daß das Reichsgericht es für zulässig erachtet, daß die „Einwilligung" von einer Gegenleistung abhängig sein kann, nähert es sich tatsächlich dem Standpunkte derjenigen, die in jener Einwilligung eine tatsächliche Veräußerung des Firmenrechtes erblicken. Durch diese sogenannte „Einwilligung" erlangt der neue Erwerber das Recht, für das Geschäft die bisherige Firma weiterzuführen. Damit tritt der neue Erwerber an die

[1]) Civ. IX, S. 106.

[2]) Johow, XIII, S. 30.

[3]) So Staub, a. a. O. S. 138; Schmauser, a. a. O. S. 19; Loewenthal, a. a. O. S. 172; Jaeger, a. a. O. S. 3; Lehmann-R., a. a. O. S. 83; Kent, a. a. O. S. 338; Wilmowski, a. a. O. S. 39; Sarwey-B., a. a. O. S. 37 d; Ramdohr, a. a. O. S. 57; Düringer-H., a. a. O. S. 111; Erlanger, a. a. O. S. 60; J. W. 1894 S. 317 No. 17; J. W. 1902 S. 85 No. 25; cfr. auch Civ. I S. 262; Civ. bei Gruch., Bd. 38 S. 1184; Civ., Bd. 58 S. 169.

Stelle des bisherigen Firmeninhabers. Ist er aber von diesem Zeitpunkte an Firmeninhaber, so muß ihm auch von dieser Zeit an das absolute Firmenrecht zustehen, das jeder Einwirkung des Veräußerers, der nach Ansicht des Reichsgerichts weiter Subjekt dieses Rechtes bleibt, entzogen ist. Er steht dem neuen Erwerber ebenso zu, als ob er die Firma durch selbständige Begründung des Geschäftes erworben hätte. Der ursprüngliche Firmenberechtigte kann auch die Einwilligung nicht mehr zurückziehen; im Gegenteil! Der Erwerber kann unter Umständen ihm gegenüber von seinen ihm nach §§ 30, 37, II H.G.B. zustehenden Untersagungsrechten Gebrauch machen. Er kann auch seinerseits das Geschäft mit der Firma weiter veräußern. Ein solches absolutes Recht würde eine bloße „Einwilligung" in die Fortsetzung der Firma dem neuen Firmeninhaber niemals gewähren können, da sie einer bloßen Erlaubnis zur Ausübung des Firmenrechtes gleichstehen würde und der Erwerber stets auf die Entschließungen des ursprünglichen Firmeninhabers zurückgreifen müßte. Das Kammergericht hat zwar versucht, die Möglichkeit der Weiterveräußerung des Firmenrechtes damit zu erklären, daß es annimmt, daß sich im Zweifel die Einwilligung in die Fortführung der Firma nicht bloß auf den ersten Erwerber, sondern auch auf die späteren Inhaber des Geschäftes erstreckt. Aber diese Konstruktion ist denn doch zu künstlich, um die Bedenken, die gegen die Auffassung des Reichsgerichts bestehen, völlig zerstreuen zu können. Wir haben es vielmehr hier tatsächlich mit einer Veräußerung, mit einer Übertragung des Firmenrechtes von einem Subjekte auf das andere, zu tun; alle jene Erscheinungen lassen sich so viel leichter und natürlicher erklären.

Kohler,[1]) der auch jenen Widerspruch zu lösen versucht hat, sieht gleichfalls in der Veräußerung der Firma nicht den Übergang des Rechtes von einem Subjekte auf das

[1]) cfr. Markenrecht S. 232.

andere, sondern seiner Ansicht nach geht die Veräußerung vielmehr in der Weise vor sich, daß der Berechtigte das Firmenrecht aufgibt und der Zweite es originär erwirbt. Gegen diese Auffassung hat aber schon Olshausen[1]) zutreffend angeführt, daß eine solche Konstruktion unmöglich sei, und zwar deswegen, weil das Firmenrecht in der Hand des Erwerbers nicht durch sich selbst bestehe, sondern seine Kraft von dem Rechte des Veräußerers herleite. Der Zweite kann niemals ein Firmenrecht erwerben, wenn der Veräußerer es, z. B. weil er Minderkaufmann ist, überhaupt nicht besessen hat. Wenig folgerichtig aber ist es, wenn Kohler auf diese Weise das Firmenrecht für unübertragbar, aber trotzdem für einen Bestandteil der Konkursmasse erklärt. Er stellt sich damit in direkten Widerspruch mit den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 1 K.O. und 851 Z.P.O.

Eine ganz ähnliche Auffassung wird neuerdings auch von Sohm[2]) vertreten, der gleichfalls eine Veräußerung im Rechtssinne als nicht vorliegend erachtet. Der Erwerber habe die Firma nicht kraft des Veräußerungsgeschäftes, sondern nur kraft der Tatsache, daß er sie „gebraucht", und der Gebrauch sei ein nach § 22, I H.G.B. gerechtfertigter. Dies allein solle durch die Möglichkeit der „Veräußerung" ausgedrückt werden.

Gegen diese Auffassung greift zunächst derselbe Einwand Platz wie der Ansicht Kohlers gegenüber; denn wenn der Zweite das Handelsgeschäft nebst Firma von einem tatsächlich Nichtfirmenberechtigten erwirbt und eine solche Firma „gebraucht", so erwirbt er durch diesen nach § 22, I H.G.B. gerechtfertigten Gebrauch noch keineswegs ein Firmenrecht. Ferner hat der Erwerber auch dann das Firmenrecht, wenn er die Firma nicht „gebraucht". Er kann zweifellos, wenigstens solange die Firma im Handelsregister nicht gelöscht ist, Dritten den unbefugten Gebrauch

[1]) a. a. O. S. 65.

[2]) Im Archiv f. B.R. a. a. O. S. 181, 6.

der Firma untersagen und alle anderen aus dem Firmenrechte fließenden Rechte geltend machen.

Wir müssen demnach die Versuche, eine Veräußerung im Rechtssinne als nicht vorliegend zu beweisen, als gescheitert ansehen und eine translative Succession in das Firmenrecht als tatsächlich möglich anerkennen. Die Anhänger der Persönlichkeitstheorie haben sich zumeist auch damit abgefunden und weder die Veräußerlichkeit der Firma noch den Vermögenswert, den sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung haben kann, als dem personenrechtlichen Charakter des Rechtes widersprechend angesehen. Am deutlichsten drückt dies Gierke[1]) aus, indem er sagt, „daß die Persönlichkeitsrechte als solche zwar keine Vermögensrechte, vielmehr an sich höchstpersönlich und unübertragbar seien, daß sie jedoch einen vermögensrechtlichen Inhalt aus sich entfalten oder in sich aufnehmen können und in dem Maße, in dem ihr so erlangter Vermögenswert in den Vordergrund trete, einer vermögensrechtlichen Ordnung zugänglich seien. Immer aber bleibe der personenrechtliche Kern gewahrt". Mit einem solchen Rechte haben wir es hier zu tun. Der Vermögenswert, den das Firmenrecht aus sich entfaltet, läßt zwar seine Veräußerung zu und macht es auch sonst einer vermögensrechtlichen Ordnung zugänglich,[2]) macht es aber trotzdem nicht zum Vermögensrechte, „solange der personenrechtliche Kern gewahrt ist". Wodurch diese

[1]) a. a. O. S. 706.

[2]) Nach § 37, II H.G.B. gewährt das Firmenrecht dem Berechtigten einen Anspruch auf Schadenersatz „nach den sonstigen Vorschriften". Es sollen also die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes Anwendung finden. Das Bürgerliche Gesetzbuch umfaßt unter dem Begriffe „Schaden" nur den Vermögensschaden, indem es im § 253 ausdrücklich betont, daß eine Entschädigung in Geld nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden kann. Die Verletzung des Firmenrechtes gehört aber nicht zu diesen Fällen. Es greifen also bei Verletzung des Firmenrechtes Vorschriften Platz, die in der Regel nur bei „Vermögens"beschädigungen Anwendung finden.

Wahrung des personenrechtlichen Kernes bei dem Firmenrechte zum Ausdrucke gelangt, diese Frage beantworten uns die meisten Anfänger der Persönlichkeitstheorie übereinstimmend dahin, daß sie sich darin äußert, daß das Recht, ausdrücklich in die Fortführung zu willigen, ein höchstpersönliches, nicht erzwingbares Recht des Firmeninhabers ist.[1]) Da nun dieses Recht als ein Nichtvermögensrecht nicht Objekt der Zwangsvollstreckung sein kann, so kommen sie auf diese Weise dazu, dem Konkursverwalter die Verfügungsbefugnis über die Firma mangels ausdrücklicher Einwilligung des Gemeinschuldners abzusprechen und überhaupt die Zugehörigkeit des Firmenrechtes zur Konkursmasse zu leugnen. Demgegenüber erscheint uns die Ansicht Keyßners[2]) richtiger zu sein, der eine davon etwas abweichende Auffassung vertritt. Keyßner sieht nämlich das Recht zur ausdrücklichen Einwilligung nur solange als höchstpersönlich an, als der bürgerliche Name des Firmeninhabers in der Firma selbst enthalten ist. Nur in diesem Falle will er das Firmenrecht einer Veräußerung durch den Konkursverwalter mangels besonderer Einwilligung des Gemeinschuldners entzogen wissen; während das Persönlichkeitsrecht am Namen gegenüber der wirtschaftlichen Bedeutung der Firma in den Hintergrund tritt, sobald der Personenname des bisherigen Firmeninhabers in der Firma nicht enthalten ist. In diesem Falle kann das Recht der Einwilligung, das nicht mehr höchstpersönlich ist, auch von dem Konkursverwalter ausgeübt werden.

Wir wollen im folgenden versuchen, die Gründe, die u. E. für die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen, darzulegen.

Unser Handelsgesetzbuch hat das Prinzip der Firmenwahrheit, d. h. die Firma soll in der Regel erkennen lassen,

[1]) So Düringer-H., S. 111; Sarwey-B., S. 37; Jaeger, a. a. O. S. 2; Wilmowski, S. 52; Opet, S. 115.

[2]) a. a. O. S. 11, ferner in Goldschmidts Ztschr. Bd. 50 S. 285, Bd. 51 S. 296, Bd. 52 S. 376; vergl. auch Püttgen, a. a. O.

welche natürliche Persönlichkeit die Geschäfte betreibt. Dies sucht das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es im § 18 bestimmt, daß der Geschäftsinhaber seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma führen muß. Auf diese Weise wird erreicht, daß das Publikum einen Unterschied zwischen der gewerblichen Tätigkeit des Kaufmanns nicht macht und bei Nennung der Firma stets auch an die in der Firma Genannten denkt. Die Firma wird durch dieses Prinzip des Handelsgesetzbuches gleichzeitig zu einem Bezeichnungsmittel der natürlichen Persönlichkeit und nähert sich damit dem bürgerlichen Namen. Da nun über den Namen infolge seiner höchstpersönlichen Natur eine Verfügung nicht möglich ist, so müßte demnach auch die Firma mit der Persönlichkeit des in der Firma Genannten so eng verknüpft sein, daß eine Verfügung über die Firma selbst unstatthaft wäre. Das Gesetz hat jedoch in einzelnen bestimmten Fällen die Loslösung der Firma von der Person des in der Firma Genannten gestattet, indem es im § 22, I H.G.B. bestimmt, daß zusammen mit der Veräußerung des Geschäftes der Name, unter dem das Geschäft bisher betrieben wurde, mitveräußert werden könne. Das enge Band aber, das die Firma mit der natürlichen Persönlichkeit des in der Firma Genannten verbindet, läßt natürlicherweise die Mitveräußerung nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Berechtigten als möglich erscheinen. Er allein muß darüber bestimmen dürfen, ob er den wirtschaftlichen Wert, der in seinem Namen ruht, realisieren will oder nicht. Eine zwangsweise Veräußerung, eine Veräußerung also ohne seinen ausdrücklichen Willen, würde zweifellos seine höchstpersönlichen Interessen verletzen. Aus diesem Grunde muß das Recht zur ausdrücklichen Einwilligung in die Mitübertragung der Firma ein höchstpersönliches, unübertragbares sein, denn wenn der bisherige Firmeninhaber aus dem Geschäfte ausscheidet, sein Name aber weiter in der Firma enthalten bleibt, so werden alle etwaigen Unfälle, die dem Geschäfte begegnen, von dem Publikum, das

zumeist von jenem Wechsel nichts erfährt, derjenigen Persönlichkeit zugerechnet, dessen Name in der Firma enthalten ist; der Name des bisherigen Firmenträgers bleibt mit den Geschicken des Geschäftes auch weiterhin verknüpft. Willigt der bisherige Firmeninhaber in die Mitübertragung der seinen bürgerlichen Namen enthaltenden Firma, so übernimmt er freiwillig ein gewisses Risiko. Ob er aber dieses Risiko übernehmen will, darf nur in seinem freien Ermessen liegen, und jeder Zwang muß in dieser Hinsicht als ausgeschlossen gelten. In diesem Falle werden wir daher das Firmenrecht, den Mangel der ausdrücklichen Einwilligung vorausgesetzt, als ein unübertragbares Recht ansehen müssen, das nicht zur Konkursmasse gehört und über das der Gemeinschuldner ohne Genehmigung des Konkursverwalters verfügen darf.

Aber auch in den Fällen, in denen das Gesetz das Prinzip der Firmenwahrheit durchbricht, sei es nun, daß es im § 21 gestattet, die bisherige Firma auch dann fortzuführen, wenn ohne eine Änderung der Person der Name des Geschäftsinhabers geändert wird, wie z. B. beim Vorliegen einer Adoption, Legitimation, Verheiratung einer weiblichen Person, oder sei es, daß jemand gemäß § 22 ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt und kraft der Einwilligung des bisherigen Firmeninhabers oder von dessen Erben die bisherige Firma weiterführt, in beiden Fällen erfährt die Natur der Firma rechtlich keine Veränderung. Das Firmenrecht bleibt auch in diesen Fällen ein Persönlichkeitsrecht; es unterscheidet sich nur insofern, als „der namensrechtliche Inhalt vor dem vermögensrechtlichen in den Hintergrund tritt und als dadurch das Firmenrecht einer vermögensrechtlichen Ordnung zugänglich wird". Dadurch, daß der Name, unter dem der Berechtigte seine Geschäfte betreibt, von dem bürgerlichen Namen völlig verschieden ist, ist ein Zusammenhang zwischen der Firma und der Persönlichkeit desjenigen, dessen bürgerlicher Namen in der Firma enthalten ist, überhaupt nicht vorhanden. Das Firmenrecht bleibt wohl

Persönlichkeitsrecht, verliert aber in diesen Fällen seinen höchstpersönlichen Charakter. Der Grund, der uns dazu veranlaßt hat, die Firma unlöslich mit der Person des Firmenträgers zu verknüpfen, besteht hier nicht; denn während sonst das Publikum aus der Firma die natürliche Persönlichkeit ohne weiteres ersehen konnte, ist dies in den letztgenannten Fällen unmöglich, so daß die gewerbliche und die bürgerliche Tätigkeit selbständig und streng getrennt erscheinen. Die Firma ist nicht mehr wie früher mit der Person des Berechtigten, sondern mit dem Handelsgeschäft selbst verbunden; sie ist zu einem Bestandteile des letzteren geworden. Aus diesen Gründen kann die Firma natürlicherweise nicht mehr als rein persönlich und unübertragbar gelten; denn es wäre unbillig, wollte man in den Fällen, in denen der Gemeinschuldner an der Nichtveräußerung kein persönliches Interesse hat, den Gläubigern einen Gegenstand hoher wirtschaftlicher Ausbeute entziehen. Die ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erteilt an Stelle des Gemeinschuldners jetzt der Konkursverwalter; ein höchstpersönliches Interesse des Gemeinschuldners wird dadurch nicht mehr verletzt.

Die Frage also, ob der Gemeinschuldner über seine Firma ohne Genehmigung des Konkursverwalters verfügen darf, bejahen wir insoweit, als die Firma den bürgerlichen Namen des Berechtigten enthält. Insoweit muß das Firmenrecht als höchstpersönlich und unübertragbar gelten. In allen anderen Fällen dagegen verliert das Firmenrecht diesen Charakter, es gehört zur Konkursmasse und ist der Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners entzogen.

Aber auch in den erstgenannten Fällen wird der Gemeinschuldner von der ihm zustehenden Befugnis nur selten Gebrauch machen können, da er allein ohne Mitwirkung des Konkursverwalters die Fortführung der Firma durch einen anderen nicht gestatten kann, eben deswegen weil diese Fortführung nur bei gleichzeitiger Mitübertragung des Geschäftsbetriebes, auf den er aber eine Einwirkung

nicht mehr hat, möglich ist.[1]) Ein Vertrag, welcher die Firma ohne Handelsgeschäft zum Gegenstande hätte, wäre nach § 134 B.G.B. nichtig. Eine Ausübung seiner Befugnis ist ihm insofern ermöglicht, als er die Löschung der Firma beantragen und andrerseits bei Beginn eines neuen Geschäftsbetriebes sich wieder seiner früheren Firma bedienen kann.

III. Abschnitt.

§ 7. Das Warenzeichen.

Nach dem Reichsgesetze vom 30. November 1874 war das Warenzeichen mit der Firma und deren rechtlichen Schicksalen so enge verknüpft, daß eine gesonderte Erörterung sich danach für unseren Fall erübrigt hätte. Erst das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat die Verbindung zwischen beiden gelöst, indem es im § 1 die Anmeldung eines Warenzeichens durch jede geschäftstreibende Person also auch durch Nichtfirmenberechtigte zuläßt und im § 7 ausdrücklich das Warenzeichen zum Zubehör des Geschäftsbetriebes, für den es geführt wird, erklärt.

Wie das Recht auf die Firma, so kann auch das Recht auf das Warenzeichen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen, dessen Realisierung dem Berechtigten durch § 7 W.G. ermöglicht ist. Die meisten Schriftsteller erklären dieses Recht auch schlechthin für ein Vermögensrecht und zusammen mit dem Geschäftsbetrieb als zur Konkursmasse gehörig.[2])

[1]) Ebenso Opet, a. a. O. S. 116; Behrend, a. a. O. S. 258; Staub, a. a. O. S. 138,-7; Jaeger, a. a. O. S. 3; Bolze, Bd. VI No. 169.

[2]) Vgl. Kent, a. a. O. S. 164; Jaeger, a. a. O. S. 3, 7; Teutsch, a. a. O. S. 26; Sarwey, a. a. O. S. 37; Wilmowski, a. a. O. S. 39; Seligsohn, a. a. O. S. 5; Klostermann Pat., S. 430; Stephan-Sch, S. 466, Roesler, S. 566.

Die Beantwortung dieser Frage hängt aber auch hier von der rechtlichen Natur des Rechtes ab. Es sind im wesentlichen dieselben Theorien wie beim Firmenrecht, denen wir begegnen und denen wir uns aus den oben dargelegten Gründen nicht anzuschließen vermögen. Das Recht auf das Warenzeichen ist vielmehr ebenso wie das Firmenrecht ein Persönlichkeitsrecht. Wie das Recht auf die Firma darin besteht, daß der Inhaber eines kaufmännischen Handelsbetriebes verlangen kann, daß seine Individualität in seinen geschäftlichen Beziehungen geschützt wird, so hat auch der Inhaber des Zeichens das Recht, von jedem Dritten zu verlangen, daß die von ihm hergestellten oder aus seinem Geschäftsbetriebe verkauften Waren nur sein Zeichen tragen dürfen und so als von ihm herrührend gekennzeichnet sind. Wie der Firmeninhaber, so kann er auch jedem Dritten den unbefugten Gebrauch seines Zeichens untersagen (§ 12 W.G.). Firmen- und Warenzeichenrecht sind verwandte Rechte, beide leiten ihren Ursprung aus der Persönlichkeit des Berechtigten her.

Was nun die Frage der Übertragbarkeit anlangt, so haben fast alle Anhänger der Persönlichkeitstheorie das Recht seiner Substanz nach für übertragbar erklärt. Nur Kohler[1]) erklärt auch hier eine Übertragung des Rechtes für nicht möglich und versucht den Vorgang der Veräußerung wiederum in der Weise zu konstruieren, daß der eine das Recht aufgibt und der andere es originär erwirbt. In der Hand des Erwerbers besteht aber das Recht nicht durch sich selbst, sondern es entnimmt seine Kraft dem Rechte des Veräußerers. Das geht u. E. daraus hervor, daß der Zweite kein Recht erwirbt, wenn der Veräußerer ein Recht überhaupt nicht besessen hat.

Im Gegensatze zum Firmenrecht aber sind hier die Anhänger der Persönlichkeitstheorie der Ansicht, daß das Warenzeichenrecht keinen höchstpersönlichen Charakter habe, und daß auch das Recht, in die Weiterführung des

[1]) cfr. Markenrecht, S. 243 ff.

Zeichens einzuwilligen, kein höchstpersönliches sei, sodaß die Einwilligung im Falle des Konkurses auch vom Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners erteilt werden könne selbst über dasjenige Warenzeichen, das den Namen oder die Firma des Gemeinschuldners enthält, sprechen sie dem Konkursverwalter die Verfügungsbefugnis zu. Denn das Warenzeichenrecht sei nicht zur Kennzeichnung seines ersten Anmelders oder Inhabers sondern vielmehr dazu bestimmt, die Herkunft der Waren aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe, gleichviel wer dessen Inhaber zurzeit sei, zu bezeichnen.[1])

Dieser Auffassung können wir uns nicht völlig anschließen, sondern wir unterscheiden, ob der Name des Berechtigten enthalten ist oder nicht.[2]) Ist der Name in dem Zeichen nicht enthalten, so fehlt naturgemäß jede Verbindung mit der Persönlichkeit des Berechtigten, und auch wir halten in diesem Falle das Recht, in die Fortführung des Warenzeichens einzuwilligen, nicht für höchstpersönlich. Die wirtschaftliche Bedeutung steht hier allein im Vordergrund; das Zeichen ist lediglich ein geldwerter Bestandteil des Geschäftsbetriebes. Es liegt daher auch kein Grund vor, es dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen. Die Einwilligung zur Weiterführung des Zeichens — denn ebenso wie zur Fortführung der Firma, so ist auch zur Fortführung des Warenzeichens die Einwilligung des bisherigen Berechtigten erforderlich — erteilt im Konkurse an Stelle des Gemeinschuldners der Konkursverwalter. Da das Gesetz eine „ausdrückliche“ Einwilligung nicht verlangt, so kann die Einwilligung auch stillschweigend durch konkludente Handlung erfolgen und wird stets dann anzunehmen sein, wenn das Geschäft im ganzen von dem Konkursverwalter veräußert worden ist (§ 134 K.O.). In diesem Falle ist eine Übertragung des Zeichens also ohne die Einwilligung des Gemeinschuldners möglich und zwar

[1]) So Kent, a. a. O. S. 352.

[2]) Gleicher Ansicht ist Püttgen a. a. O.

selbst dann, wenn das Zeichen für die Firma[1]) eingetragen ist, die Firma aber, weil sie den bürgerlichen Namen des Gemeinschuldners enthält, dem Zugriffe der Gläubiger entzogen ist; denn um das Warenzeichen rechtswirksam zu übertragen, bedarf es nicht mehr wie früher des Überganges der Firma, sondern es genügt die Mitübertragung des Geschäftsbetriebes.

Anders aber liegt die Sache, wenn der Name des Berechtigten in dem Warenzeichen enthalten ist. Ein solches Warenzeichen, das ganz oder zum Teil aus dem Namen des Berechtigten besteht, ist mit der Persönlichkeit desjenigen, welcher diesen Namen trägt, ebenso unlöslich verknüpft, wie die Firma mit der Persönlichkeit des in der Firma Genannten. Durch ein solches Zeichen wird die natürliche Persönlichkeit des Berechtigten als Herkunftsort der Waren bezeichnet und nach der Beschaffenheit der mit dem Zeichen versehenen Waren beurteilt das Publikum auch die Solidität des durch jenen Namen Bezeichneten. Davon hängt sein ganzer geschäftlicher Ruf ab. Wie dem Firmeninhaber, so kann es also auch dem Zeichenberechtigten niemals gleichgültig sein, in wessen Hände ein solches Zeichen gelangt. Er allein muß daher darüber bestimmen dürfen, ob er jene Gefahr, die immerhin bei einer Übertragung des Zeichens auf einen Dritten besteht, übernehmen will oder nicht. Das Recht, in die Fortführung eines solchen Zeichens einzuwilligen, muß also ebenso höchstpersönlich sein wie das Recht der Einwilligung in die Fortführung einer solchen Firma. Im Konkurse

[1]) Seligsohn (a. a. O. S. 38 f.) hält die Eintragung des Zeichens eines Einzelkaufmanns unter der Firma für unzulässig. Wir sehen aber keinen Grund dafür, warum dies der offenen Handelsgesellschaft, nicht aber dem Einzelkaufmann gestattet sein soll. Im übrigen besagen auch die Motive (S. 9), daß Personen, welche eine Firma führen, wie unter ihrem bürgerlichen Namen, so auch unter ihrer Firma Zeichen anmelden können. Gleicher Ansicht Kent, a. a. O. S. 48 ff.; Allfeld II, a. a. O. S. 442; Schmid, a. a. O. S. 48.

muß der Gemeinschuldner daher in der Regel ausdrücklich — da ein persönliches Handeln des Gemeinschuldners ausgeschlossen ist, kann die Einwilligung aus einer konkludenten Handlung nicht geschlossen werden — erteilen; doch wird man sie auch ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung als erteilt ansehen können, wenn der Gemeinschuldner bereits seine Einwilligung in die Fortführung einer seinen Namen enthaltenden Firma erteilt hat. Fehlt aber die Einwilligung, so ist der Konkursverwalter u. E. nicht berechtigt, über ein solches Zeichen zu verfügen. Es ist nicht Bestandteil der Konkursmasse und die Verfügung darüber steht allein dem Gemeinschuldner zu. Praktisch wird diese Verfügungsbefugnis allerdings geringeren Wert haben; denn die unlösliche Verbindung zwischen dem Warenzeichen und dem Geschäftsbetriebe, für das es geführt wird, gestattet dem Gemeinschuldner, der über den Geschäftsbetrieb selbst Verfügungen ja nicht mehr treffen kann, nicht, seine Rechte aus der Eintragung des Zeichens zu verwerten.

IV. Abschnitt.

Die Urheberrechte.

§ 8. Ihre rechtliche Natur.

Wir wenden uns nunmehr dem dritten Teile unserer Aufgabe zu. Kann der Gemeinschuldner über seine Urheberrechte ohne Genehmigung des Konkursverwalters verfügen? Da das Gesetz auch hier eine glatte Lösung der Frage uns nicht gestattet, so wird wie bei Firma und Warenzeichen zunächst zu prüfen sein, ob wir es bei dem Urheberrechte mit einem Vermögensgegenstande zu tun haben.

Wenn wir oben gesagt haben, daß die rechtliche Natur der Firma sehr bestritten ist, so gilt dies noch in weit

höherem Maße von dem Urheberrechte. Die Anschauungen, denen wir in der Literatur darüber begegnen, gehen weit auseinander und sind zum Teil die gleichen, wie bei der Firma, da ja Firma, Warenzeichen und Urheberrechte in ihrer rechtlichen Natur verwandte Züge aufweisen. Auch hier finden sich Schriftsteller, die dem Urheberrechte jeden privatrechtlichen Charakter absprechen wollen.

Nach Gerber[1]) ist das Produkt des Urhebers ein Vermögensobjekt, das durch Vervielfältigung und Verbreitung unter dem Publikum realisiert wird und das durch die Realisierung für den Urheber gewisse Interessen zur Entstehung bringt, in denen er durch das Verbot der unbefugten Nachbildung und Verbreitung geschützt wird. Und dieses Verbot hält Gerber nicht für den Ausfluß eines bestehenden Rechtes, sondern der Staat drohe die Strafe an wegen des Bruches der öffentlichen Ordnung. Wer diesen Schutz genieße, der befinde sich in derselben Lage, wie derjenige, dessen persönliche Sicherheit und Freiheit durch Strafgesetze und Verordnungen gewährleistet sei. Unseres Erachtens hat das Gesetz durch das Verbot der unbefugten Vervielfältigung nicht nur den Urheber in seinen Interessen schützen wollen, sondern es hat damit zu gleicher Zeit anerkannt, daß der Vervielfältiger ein subjektives Recht verletzt. In dem Schutze der Interessen des Urhebers liegt die Anerkennung des Urheberrechtes als eines wirklichen Privatrechtes. Das Gesetz begnügt sich auch nicht damit, den Urheber in seinen Interessen zu schützen, sondern es betrachtet das Recht auch als einen Gegenstand, über welchen Verträge geschlossen werden können und über den ein Rechsstreit möglich ist. Das Urheberrecht ist ferner allgemein als ein veräußerliches und vererbliches Recht anerkannt; davon kann doch aber nur dann die Rede sein, wenn es sich um ein Privatrecht handelt. Eine solche Konstruktion, wie Gerber sie versucht, das Urheberrecht als Wiederschein von Verbotsgesetzen hinzustellen,

[1]) Pr. S. 444 ff. u. i. Jahrb. a. a. O. S. 359 ff.

ist, um mit Gierke[1]) zu reden, „überhaupt keine Konstruktion, sondern eine Insolvenzerklärung der Privatrechts-Jurisprudenz".[2])

Eine Verteidigung hat die Gerbersche Theorie im wesentlichen allein durch Laband[3]) gefunden, der das Urheberrecht als ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol bezeichnet. Um seine Ansicht zu begründen, geht Laband von der Beschränkung der Gewerbefreiheit aus und nennt dann das Urheberrecht das wirtschaftliche Resultat dieser Beschränkung. In der Tat haben die gewerblichen Monopolrechte und die Urheberrechte eine gewisse Ähnlichkeit. Beide behalten ja den daraus Berechtigten einen bestimmten Kreis wirtschaftlicher Tätigkeit vor. Sie unterscheiden sich aber dadurch von einander, daß wohl die Monopolrechte, nicht aber die Urheberrechte in ihren Wirkungen damit erschöpft sind. Ferner bildet das Urheberrecht sich den Wirkungskreis nicht durch die Einschränkung der Gewerbefreiheit, sondern durch die individuelle Geistesschöpfung.

Eine solche Leugnung[4]) der privatrechtlichen Natur des Urheberrechtes ist vor allem durch den Widerspruch gegen die weitverbreitete Auffassung des Urheberrechtes als eines geistigen Eigentums hervorgerufen worden. Besonders die Franzosen sind Vertreter dieser Theorie, die von dem künstlerischen Urbilde ausgeht und davon auch ein Eigentum an dem geistigen Inhalte herleitet. Dagegen aber läßt sich einwenden, daß das Urheberrecht sowohl ohne körperliches Gebilde zur Entstehung gelangen, als auch nach dessen Untergang weiter fortbestehen kann. Ferner hat

[1]) a. a. O. S. 757.

[2]) Kohler (Aut. S. 5) hält die Gerberschen Ausführungen für „eine der schwächsten Produktionen des berühmten Juristen".

[3]) a. a. O. S. 222.

[4]) In Übereinstimmung mit Laband lehnt auch Mayer jede privatrechtliche Konstruktion des Urheberrechtes ab und verweist es in das Gebiet des öffentlichen Rechtes, nämlich des Verwaltungsrechtes. a. a. O. S. 437.

auch derjenige, der durch den Erwerb Eigentümer des Originals geworden ist, noch nicht die Rechte des Urhebers, sondern ist lediglich mit dem Eigentume ausgestattet, während der wahre Urheber immer noch trotz der Veräußerung ausschließlich berechtigt ist, die aus dem Urheberrechte entspringenden Rechte geltend zu machen. Andere stellen sogar wieder das geistige Eigentum mit dem Eigentume an körperlichen Sachen auf die gleiche Stufe.[1]) Daß diese Auffassung nicht zu halten ist, haben wir bereits oben bei der Besprechung der rechtlichen Natur der Firma nachgewiesen, so daß es sich erübrigt, hier nochmals näher darauf einzugehen. Auch das Reichsoberhandelsgericht[2]) hat diese Auffassung verworfen, weil, so heißt es in seiner Entscheidung vom 30. November 1877, das Urheberrecht eines greifbaren Objektes entbehrt, und weil dasselbe sich wesentlich nur als ein seiner Natur nach zeitlich nicht beschränktes Verbietungsrecht darstellt, nämlich als die Befugnis des Urhebers, andere von der Vervielfältigung seines Geistesproduktes abzuhalten.[3])

Da man auch hier allmählich die Erkenntnis gewonnen hat, daß es vergeblich ist, das Urheberrecht unter die uns von den römischen Juristen überlieferten Kategorien von Rechten einzureihen, so hat man den Versuch gemacht, eine neue Gattung von Rechten zu finden, welche alle Merkmale unseres Rechtes in sich vereinigt. Es sind hauptsächlich zwei Auffassungen, die sich in der Literatur gegenüberstehen: diejenigen Theorien, welche das Urheberrecht für ein Vermögensrecht und zwar entweder für ein

[1]) So Eisenlohr, a. a. O. S. 42 ff.; Freydorf, a. a. O. S. 119 ff.

[2]) R.O.H. 23 S. 69.

[3]) Ebenso Jolly, a. a. O. S. 31; Harum, a. a. O. S. 30 ff.; Wächter, Aut. S. 12, Urh. S. 29; Lange, a. a. O. S. 7 ff.; Gerber, Pr. S. 262 ff.; Stobbe, a. a. O. S. 9 ff.; Gierke, a. a. O. S. 760 ff.; Engelmann, a. a. O. S. 841; Daude I, S. 12; Kaerger I, S. 28 ff.; Ortloff, a. a. O. S. 319 ff.; Beseler, a. a. O. S. 321; Mandry, Urh. S. 33 ff.; Bluntschli, a. a. O. S. 112; Kohler, Aut. S. 1 ff.; Arch. f. ziv. Prax., a. a. O. S. 156 ff.; Müller I, a. a. O. S. 9; Roesler, a. a. O. S. 538; Allfeld I, a. a. O. S. 16 ff.

reines Vermögensrecht oder aber für ein solches ansehen, in welchem gleichzeitig auch der Schutz persönlicher Interessen enthalten ist, und diejenigen Theorien, welche alle Wirkungen als aus der Persönlichkeit des Urhebers fließend konstruieren wollen.

Als reines Vermögensrecht seinem ganzen Inhalte nach wird es von Jolli[1]) und Klostermann[2]) aufgefaßt, die zur Begründung ihrer Ansicht die geschichtliche Entwicklung anführen, welche auf den Schutz rein materieller Interessen hinführe. Durch das Recht werde auch hauptsächlich nur die ausschließliche Vervielfältigung gewährleistet, und diese lasse erkennen, daß lediglich die finanzielle Nutzung der geistigen Tätigkeit geschützt werden solle. Ebenso müsse man auch aus der Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Urheberrechtes auf seine Vermögensnatur schließen.

Weniger schroff ist die Ansicht Wächters,[3]) der das Urheberrecht aus dem Verlagsrechte zu entwickeln versucht. Er leitet den Kern der dem Urheber zustehenden Befugnisse aus den Rechten der Vervielfältigung und Nachbildung her. Da nun der Urheber diese Rechte dem Verleger oder sonst einem Dritten zur finanziellen Verwertung zu übertragen pflegt, so kommt Wächter auf diese Weise dazu, das Urheberrecht als ein originäres Verlagsrecht zu konstruieren, das einen vorwiegend vermögensrechtlichen Charakter hat. Diese Auffassung dürfte u. E. aber nur für einen wirklichen Verleger, nicht aber für den Urheber selbst zutreffen, denn er hat wohl an der Geistesschöpfung lediglich vermögensrechtliche Interessen. Der Schöpfer selbst dagegen wird nicht ausschließlich von den materiellen Vorteilen geleitet; bei ihm sprechen auch und zuweilen sogar vorwiegend ideale Interessen mit. Ihm wird oft an seinem Namen und an seiner Ehre mehr gelegen sein als an finanziellen Erfolgen.

[1]) a. a. O. S. 82 ff.
[2]) Urh. S. 23 ff.; i. Ztschr. S. 77.
[3]) Urh. S. 30 ff.; Aut. S. 4 ff.

Eine ähnliche Auffassung hat auch Mandry,[1]) der den Inhalt des Urheberrechtes in die Befugnis verlegt, anderen die Vornahme von Handlungen, die das Vermögensinteresse des Urhebers verletzen, zu verbieten.

Und Dernburg[2]) meint, es ließe sich nicht bezweifeln, daß das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung hauptsächlich den Zweck habe, dem Unternehmer den Vermögensertrag seiner Produktionen zu sichern.

Wir wollen nicht bestreiten, daß es sich bei dem Urheberrechte auch um vermögensrechtliche Interessen handelt; aber es sind doch noch andere Interessen mit im Spiele, die eine solche Konstruktion als Vermögensrecht nicht rechtfertigen lassen.[3]) Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht ist wohl die wichtigste, aber nicht die einzige Befugnis des Urhebers. Auch aus der vom Gesetze zugelassenen Übertragbarkeit läßt sich die Vermögensnatur des Urheberrechtes noch nicht ohne weiteres folgern; denn der Anspruch auf den Schutz der persönlichen Interessen verbleibt auch bei der Übertragung, falls im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, dem Urheber. Wäre das Urheberrecht völlig mit einem Vermögensrechte identisch, so könnte doch nicht in solchen Handlungen, durch welche der Urheber in seinem Vermögen nicht nur nicht geschädigt, sondern sogar bereichert ist, eine Verletzung seines Rechtes erblickt werden, und selbst dann Strafe eintreten, wenn ein vermögensrechtlicher Schaden gar nicht entstanden ist. Mandry[4]) selbst gibt an einer anderen Stelle zu, daß auch noch andere, als bloße Vermögensinteressen, als den betreffenden Verboten zugrunde liegend zu erachten seien.

---

[1]) Urh. S. 45 f.; ähnlich Kaerger II, S. 94 ff.

[2]) Pr. Pr. S. 941; ebenso Daude I, a. a. O. S. 11.

[3]) Ebenso Harum, a. a. O. S. 53; Lange, a. a. O. S. 45 ff.; Beseler, a. a. O. S. 322; Dambach, a. a. O. S. 12; Gierke, a. a. O. S. 759; Schuster, W., S. 37 ff.; Allfeld I, a. a. O. S. 22; Scheele, a. a. O. S. 11; Civ. Bd. XII S. 51, Bd. XVIII S. 18 ff.; R.O.H. Bd. XVI S. 228; Str. Bd. II S. 249, Bd. VIII S. 432, Bd. XI S. 363.

[4]) Urh. S. 40.

Erwägungen solcher Art haben andere Juristen dazu geführt, den Begriff des Vermögensrechtes zu erweitern, oder das persönliche Recht des Urhebers neben dem Vermögensrechte als Inhalt des Urheberrechtes anzuerkennen.

Zu den ersteren gehören diejenigen, welche, wie Stobbe,[1]) die Geistesschöpfung als ein selbständiges Gut dem Erzeuger gegenüber stellen wollen und damit das Urheberrecht zu den sogenannten Immaterialgüterrechten[2]) zählen. Aber auch diese geläuterte Theorie des geistigen Eigentums vermag nicht befriedigend zu erklären, warum in dem dinglich angelegten Rechte gleichzeitig der Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers mit enthalten ist, wie sie auch nicht zu erklären vermag, warum die Herrschaft über das Objekt, wenn es wirklich so selbständig ist, sich in ihren Grenzen streng nach der Person des Schöpfers richtet.

Den Schwierigkeiten eines solchen Beweises glauben nun diejenigen zu begegnen, welche das Urheberrecht in zwei ungleiche Teile zerlegen, die verschiedenen Rechtsgebieten angehören und denen nur das äußere Merkmal gemeinsam ist, daß beide enge mit der Entstehung des Geisteswerkes verknüpft sind.

Kohler,[3]) der Begründer dieser Theorie, faßt das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht auf, von dem er das als Individualrecht bezeichnete Recht an der eigenen Person absondert. Während aber Osterrieth[4]) das erstere direkt

[1]) a. a. O. S. 13 ff.; ebenso Schuster, W., S. 11 f.; Bekker, Pand. I S. 62 f.; Kuhlenbeck, a. a. O. S. 44; Roesler, a. a. O. S. 538; ähnlich Reuling, a. a. O. S. 95 f.

[2]) Begründet ist die Theorie der Rechte an immateriellen Gütern von Kohler worden. Pat. S. 55 f.; Aut. S. 67 ff.

[3]) Aut. S. 154; Urh. S. 2 ff.; i. Arch. S. 258 ff.

[4]) a. a. O. S. 64 ff.; für die personrechtliche Seite verneint Osterrieth seltsamerweise ebenso wie Gerber die Rechtsqualität und spricht daher stets nur von Individualschutz. Auch er ist der Ansicht, daß es sich hier nur um Verbote handle, und daß ein Recht, das nur Verbote enthalte, als inhaltlos nicht bestehen könne (a. a. O. S. 66 f.).

als geistiges Eigentum bezeichnet, verwahrt sich Kohler ganz entschieden dagegen zu den Eigentumstheoretikern[1]) gerechnet zu werden. Er erklärt nämlich ausdrücklich, daß es sich hier um kein Eigentumsrecht, sondern um ein verwandtes, aus derselben Quelle entspringendes Recht an einem immateriellen Gute handle. Es sind nach Kohlers Ansicht nur Brüder, die u. E. aber zum Verwechseln ähnlich sind. Aber auch sonst können wir uns mit dieser Auffassung wenig befreunden. Das Urheberrecht kann wohl mancherlei Befugnisse entfalten, es ist aber doch im Grunde ein einheitliches Recht, dessen Zerreißung in zwei Teile durch nichts gerechtfertigt erscheint;[2]) denn das Gesetz schützt das Vervielfältigungsrecht mit den gleichen Mitteln wie das ausschließliche Recht der ersten Veröffentlichung.

Das Urheberrecht ist kein Vermögensrecht, aber ebensowenig erscheint es berechtigt, in der Persönlichkeit des Urhebers[3]) die Quelle aller ihm zustehenden Befugnisse zu suchen. Die Gründe, die für eine solche Konstruktion von den einzelnen Vertretern angeführt werden, sind sehr verschiedener Natur. So sieht Gareis[4]) in dem Urheberrechte ein Recht an der Ehre, das seine Wirkungen darin äußert, daß der Schöpfer eines Geisteswerkes einen

[1]) Zutreffend sagt Laband von ihm: „Er muß es sich gefallen lassen, als ein Vertreter der Theorie vom geistigen Eigentume angesehen zu werden."

[2]) Ebenso Gierke, a. a. O. S. 763; Schuster, W., S. 40; Allfeld I, a. a. O. S. 21 f.; Engelmann, a. a. O. S. 841 f.

[3]) Es ist u. E. nicht ganz einwandfrei, wenn man Kant als den Begründer der Persönlichkeitstheorie im heutigen Sinne bezeichnet; denn was Kant unter Persönlichkeitsrechten versteht, ist von den jetzt darüber herrschenden Auffassungen doch sehr verschieden. Es ist nach ihm nicht das Recht, das dem Menschen als solchem zusteht, sondern ein Recht, das durch Vertrag erworben werden kann. Das geht daraus hervor, daß Kant das Verbot des Nachdrucks nicht aus der Verletzung der persönlichen Interessen des Autors, sondern aus der Verletzung desjenigen Rechtes herleiten will, welches der Verleger durch Vertrag von dem Autor erworben hat.

[4]) i. Busch, S. 196 ff.

Anspruch darauf hat, seine individuelle Geistestätigkeit anerkannt zu sehen. Daß es sich hier um ein Persönlichkeitsrecht oder, wie Gareis es nennt, um ein Individualrecht handelt, müssen wir zugeben. Aber damit ist der Inhalt des Urheberrechtes u. E. nicht erschöpft. Ist doch der Urheber auch dann in seinen Rechten verletzt, wenn der richtige Name aber unbefugterweise auf das Geisteswerk gesetzt und dadurch als von ihm herrührend gekennzeichnet wird.

Auch die Dahnsche[1]) Theorie dürfte den Inhalt nicht erschöpfen. Nach Dahn besteht das Urheberrecht in dem Rechte auf die Vornahme bestimmter Handlungen, die dem Urheber als solchen zustehen. Er könne das Werk verändern, zerstören, vervielfältigen usw. usw. Wollten wir auch mit Dahn der Ansicht sein, daß es sich bei diesen Befugnissen nicht um Tätigkeitsmöglichkeiten, sondern um Rechte handelt, so würde doch u. E. der Urheber auch dann zu ihrer Vornahme berechtigt sein, wenn ein solches Urheberrecht überhaupt nicht bestehen würde.[2]) Wir vermissen hier vor allem die Betonung der Ausschließlichkeit solcher Befugnisse, auf die der Urheber einen Anspruch hat.

Bluntschli[3]) und Ortloff[4]) wollen in dem Urheberrechte sogar ein höchstpersönliches Recht sehen, obwohl doch die Übertragbarkeit und Vererblichkeit dem gerade widersprechen.

Lange[5]) sucht eine Ähnlichkeit zwischen dem Urheberrechte und dem Rechte zum Besitze zu konstruieren, die seiner Ansicht nach beide in der gemeinsamen Herleitung aus der Persönlichkeit übereinstimmen. Durch beide Rechte werde der Wille des Berechtigten geschützt, der bei dem Besitzrechte auf ungestörtes Haben einer Sache, bei dem

[1]) a. a. O. S. 7.
[2]) cfr. Kaerger I, a. a. O. S. 22.
[3]) a. a. O. S. 115.
[4]) a. a. O. S. 294 ff.
[5]) a. a. O. S. 41 ff.

Urheberrechte auf ungestörtes Ausüben der Vervielfältigungsbefugnis gehe. Aber selbst wenn man gegen Ihering[1]) den Grund des Besitzschutzes in dem Willen des Besitzers suchen wolle, so könnte man aus dem Umstande, daß das Urheberrecht den Vervielfältigungswillen des Berechtigten schützt, einen Beweis doch nur dafür entnehmen, daß wir es hier mit einem subjektiven Rechte zu tun haben, da das Wesen eines solchen Rechtes eben darin besteht, einen auf ein bestimmtes Objekt gerichteten Willen mit rechtlicher Macht zu bekleiden. Damit aber ist noch nichts darüber gesagt, in welche Gruppe der subjektiven Rechte das Urheberrecht gehört.

Neustetel[2]) und in ähnlicher Weise Harum[3]) fassen das Urheberrecht als ein Recht an der Freiheit auf. Wer nämlich unbefugt das Werk vervielfältige und verbreite und auf diese Weise den Verfasser zwinge, gegen seinen Willen zu einem größeren Kreise von Personen zu sprechen, verletzt dieses Recht auf Freiheit. Unseres Erachtens aber könnte es doch dann nur solange Bestand haben, als der Schöpfer sein Werk noch nicht aus der Hand gegeben hat; denn hat er es einmal veröffentlicht, so kann er nichts mehr dagegen tun, wenn dessen Inhalt eine weitere als die gewünschte Verbreitung findet. Das Urheberrecht ist aber damit nicht erloschen, sondern dauert auch noch weiter fort.

Von den übrigen Vertretern der Persönlichkeitstheorie[4]) ist es besonders Gierke,[5]) der Vorkämpfer der Theorie von den Persönlichkeitsrechten, der seinen Standpunkt geschickt zu verteidigen weiß. Er gibt zwar zu, daß die Urheberrechte, insbesondere die gewerblichen Urheberrechte,

[1]) Der Besitzwille.

[2]) a. a. O.

[3]) a. a. O. S. 52 ff.

[4]) So Dambach, a. a. O. S. 13; Beseler, a. a. O. S. 322; Engelmann, a. a. O. S. 842.

[5]) a. a. O. S. 764 ff.

in ausgedehnterem Maße als andere Persönlichkeitsrechte die Fähigkeit besitzen, sich zu einem überwiegend vermögensrechtlichen Gebilde zu entfalten. Gleichwohl aber sei es seinem Kerne nach kein Vermögensrecht, sondern ein „aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als persönliches Gut des Urhebers bildet". Für die Richtigkeit seiner Ansicht führt er unter anderem auch an, daß die Dauer des Rechtes auf das Leben des Urhebers zusätzlich einer bestimmten Frist bemessen sei und sucht den Einwand, daß es doch dann schon mit dem Tode erlöschen müsse, damit zu entkräften, daß er sagt, die Persönlichkeit lebe noch eine Zeitlang im Kreise der Angehörigen fort. Wäre dies tatsächlich der gesetzgeberische Grund gewesen, so hätte wohl eine kürzere Frist als 30 Jahre[1]) genügen können. Wir können auch nicht das Werk, wie Gierke es tut, als ein Bestandteil der Persönlichkeitssphäre ansehen. Ein Werk ist niemals Bestandteil einer Person und damit auch nicht Bestandteil der Persönlichkeitssphäre, wenn es auch ganz richtig ist, daß der Schöpfer mit seinem Werke immer enge verbunden bleibt.[2])

Wie wir gesehen haben, sind alle Theorien daran gescheitert, daß sie versuchen, die Grundlage aller Befugnisse, die dem Urheber zustehen, in einem reinen Persönlichkeitsrechte oder in einem reinen Vermögensrechte zu finden. Es ist aber überhaupt unmöglich, in der Weise zu entscheiden, daß man sagt: das Urheberrecht gehört zu den Persönlichkeitsrechten oder es gehört zu den Vermögensrechten. Das Urheberrecht ist ein Gebilde ganz

[1]) In einzelnen Ländern ist die Schutzfrist noch ausgedehnter, so dauert sie in Italien 40, in Frankreich und Belgien 50, in Spanien sogar noch 80 Jahre lang nach dem Tode fort.

[2]) Ebenso Kohler, Urh. S. 8 ff.; i. Arch. S. 248; gegen die Persönlichkeitstheorie ferner Wächter, Aut. S. 5 ff.; Stobbe, S. 11 ff.; Schuster, W., S. 14; Kohler, Urh. S. 1 ff.; Kaerger, a. a. O. S. 20 ff.; Allfeld I, a. a. O. S. 23 Voigtländer, S. 28 f.; Müller I, a. a. O. S. 8.

eigener Art,[1]) das zwar ein geschlossenes Ganzes bildet, dessen rechtliche Natur aber eine einheitliche Entscheidung nicht zuläßt. Je nachdem nämlich der Schöpfer selbst oder ein Rechtsnachfolger der Berechtigte ist, je nachdem das Recht erst entstanden oder bereits in seiner Entwicklung weiter fortgeschritten ist, je nachdem es sich schließlich um ein künstlerisches oder gewerbliches Produkt handelt, nimmt das Urheberrecht einen anderen Charakter an, so daß eine Entscheidung stets nur von Fall zu Fall möglich ist. Insofern es jedem Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann, ist es ein absolutes, ein den dinglichen Rechten verwandtes Recht. Es ist ein Recht, das sowohl als persönliches, wie als vermögensrechtliches in Erscheinung treten kann, und das im Rechtssystem seine Stelle zwischen den Persönlichkeitsrechten und Vermögensrechten findet. Die Richtigkeit unserer Ansicht wird sich von selbst ergeben, wenn wir im folgenden, um über die Zugehörigkeit der Urheberrechte zur Konkursmasse zu entscheiden, die Frage prüfen, wann eine Zwangsvollstreckung in diese Rechte möglich ist. Die Lösung dieser Frage wird nämlich, da die Übertragbarkeit durch das Gesetz ausnahmslos gestattet ist, überall dort, wo das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen hat, von der Entscheidung der Vorfrage, wann wir es mit einem Vermögensrechte zu tun haben, abhängen. Zum Zwecke dieser Entscheidung sondern wir die Urheberrechte in zwei Gruppen, in die gewerblichen, und in die künstlerischen Urheberrechte, innerhalb deren die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen.

§ 9. Die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung

A. in die gewerblichen Urheberrechte.

Unter den gewerblichen Urheberrechten im weiteren Sinne sind die Rechte an Mustern und Modellen, an

[1]) Ebenso Kaiser, S. 4; Allfeld I, a. a. O. S. 23.

Gebrauchsmustern und an Erfindungen,[1]) zu verstehen, die durch die Reichsgesetze vom 11. Januar 1876, vom 1. Juni und 7. April 1891 ihre gesetzliche Regelung erfahren haben. Wir stellen, um Wiederholungen zu vermeiden, das Urheberrecht an Mustern und Modellen in den Vordergrund; hinsichtlich der übrigen gewerblichen Urheberrechte ist dann in analoger Weise zu entscheiden.

In dem Augenblicke, wo das fertige geistige Produkt vorliegt, durch welches das Recht zur Entstehung gelangt, hat das Urheberrecht an Mustern und Modellen eine rein persönliche Natur, welche die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung von vornherein ausschließt. Es würde nämlich einen Eingriff in die Handlungsfreiheit des Urhebers bedeuten, wollte man ihn zwingen, einen anderen über die Frage entscheiden zu lassen, ob sein Werk für die Ver-

[1]) Unsere Auffassung ist sehr bestritten. Man wendet dagegen ein, daß das Urheberrecht nicht schon die bloße Idee schütze, sondern erst durch die Verbindung von Idee und Form entstehe. Aber auch das Erfinderrecht ist u. E. nur das Recht an einer solchen Idee, deren Verwirklichungsform dem Erfinder vorgeschwebt und bereits auf irgend eine Weise ihren Ausdruck gefunden haben muß. Wenn weiter behauptet wird, daß das Urheberrecht durch die Schöpfungstat von selbst entstehe, während die Erfindungen erst durch die staatliche Patenterteilung geschützt sei, so ist dagegen einzuwenden, daß auch der vollkommene Schutz der Muster und Modelle und der Gebrauchsmuster erst nach der Anmeldung und Eintragung in das Register besteht. Übrigens ist auch schon vor der Patenterteilung ein wenn auch unvollkommener Schutz vorhanden, insofern der Erfinder berechtigt ist, von jedem, der ihm sein Geheimnis widerrechtlich entreißt, Schadensersatz zu fordern. Unseres Erachtens muß alles, was das Produkt einer individuellen Geistestätigkeit ist, zu derselben Gattung von Rechten gezählt werden. Ebenso Dahn, a. a. O. S. 9; Daude I, a. a. O. S. 235; Kaerger II, S. 123; Kohler, Urh. S. 10, Arch. S. 255; Stobbe, a. a. O. S. 34; Mandry, Civ. Inh. S. 400; Dernburg, Pr. Pr. S. 959; Allfeld II, a. a. O. XVI; Rauter, a. a. O. S. 10; a. M. Engelmann, a. a. O. S. 846; Gierke, a. a. O. S. 848; Klostermann, Urh. S. 23 ff.; i. Handb. S. 308; i. Busch, S. 13; Schuster, W., S. 14; Reuling, a. a. O. S. 11 u. S. 77 ff.

öffentlichung reif und geeignet sei. Er ist zwar stets in der Lage, es finanziell zu verwerten; aber ein Zwang in dieser Hinsicht muß als ausgeschlossen gelten, da dadurch nicht bloß vermögensrechtliche, sondern auch rein persönliche Interessen berührt werden würden. In diesem ersten Stadium kann der Gemeinschuldner ohne Genehmigung des Konkursverwalters über sein Urheberrecht verfügen.[1])

Die Sachlage ändert sich wesentlich, wenn der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens den Willen kundgegeben hat, sein Werk zu verbreiten und finanziell zu verwerten. Das wird der Fall sein, wenn der Urheber das Muster bei dem Register angemeldet, oder wenn er ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, durch welches das Recht der Anmeldung auf einen Dritten übertragen wird. Jetzt treten die rein persönlichen Interessen zurück und die vermögensrechtlichen in den Vordergrund, die als für die Zwangsvollstreckung geeignet erscheinen müssen. Der Gemeinschuldner, der sein Werk hat ökonomisch verwerten wollen, kann den persönlichen Charakter des Rechtes nicht mehr für sich geltend machen und über das Recht nicht mehr verfügen. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß der Urheber, wenn er auch einmal den Willen gefaßt hat, sein Werk zu veröffentlichen, dennoch weiter das Recht haben müsse, seinen Entschluß wieder zu ändern. Dies kann man nur dann für zulässig erachten, wenn der Widerruf der Anmeldung vor der Eröffnung des Verfahrens stattgefunden hat. Wenn aber das Recht einmal vom Konkursverwalter in Beschlag genommen ist, kann der kundgegebene Willensakt nicht mehr rückgängig gemacht werden. Allerdings wird es nicht immer leicht sein, das Vorliegen eines solchen Aktes festzustellen. Wir können aber wohl im allgemeinen sagen, daß dieser Akt stets

[1]) Ebenso Allfeld II, a. a. O. S. 319. Anm. 3; Stephan-Schmid. a. a. O. S. 333; Sarwey, a. a. O. S. 36, Anm. 10; Gierke, a. a. O. S. 838; Jaeger, S. 4, Anm. 10; Stenglein, a. a. O. S. 37; Wilmowski, S. 38, Anm. 13; a. M. Klostermann, Urh. S. 142; Wächter, Urh. S. 310.

dann als vorliegend anzunehmen sein wird, wenn der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung entweder durch die Anmeldung ausdrücklich erklärt hat, sein Werk finanziell verwerten zu wollen, oder wenn er Handlungen vorgenommen hat, die zu der Verwirklichung einer solchen Absicht zu führen pflegen. Hier ist dem Gemeinschuldner die Verfügungsbefugnis entzogen. Natürlich bezieht sich diese Entziehung nur auf das Recht der finanziellen Ausnutzung. Das persönliche Recht des Gemeinschuldners, das unter anderem darin besteht, wegen Verletzung seines Rechtes gegen Dritte Strafantrag zu stellen, bleibt vom Konkurse unberührt und kann weiter von ihm ausgeübt werden.[1])

Ist der Gemeinschuldner nicht selbst Schöpfer des Werkes, sondern sind die Urheberrechte durch Rechtsnachfolge auf ihn übergegangen, so müssen wir unterscheiden, ob diese Nachfolge durch Erbgang oder Vertrag stattgefunden hat. Im ersteren Falle werden wir in gleicher Weise entscheiden müssen;[2]) denn das Urheberrecht geht seinem ganzen Inhalte nach, auf den Erben über, also so wie es dem Schöpfer selbst zustand, und zwar nicht bloß, wie Wächter[3]) unrichtig annimmt, in seinem vermögensrechtlichen, sondern auch in seinen persönlichen Beziehungen. Der Gemeinschuldner kann als Erbe in gleicher Weise über das Recht verfügen, wie der Schöpfer selbst. Hat also der Urheber vor seinem Tode oder später der Erbe das Muster vor der Konkurseröffnung angemeldet oder sonst Schritte zur finanziellen Ausnützung

[1]) Ebenso Allfeld II, a. a. O. S. 319, 3; Stephan-Schmid, a. a. O. S. 333; Sarwey, S. 36 c; Gierke, a. a. O. S. 838; Jaeger, a. a. O. S. 4, Anm. 10; Wilmowski, S. 38, Anm. 13; a. M. Stenglein S. 37.

[2]) Ebenso Gierke, S. 814; Dambach, a. a. O. S. 37; Endemann, a. a. O. (Urh.) S. 16; Harum, a. a. O. S. 167; Stobbe,] a. a. O. S. 44; Daude I, a. a. O. S. 36; Civ. XII S. 52; Schuster, W., S. 47 f.; Scheele, a. a. O. S. 11.

[3]) Urh. S. 91 ff.

des Werkes getan, so ist in diesem Falle das Recht in den Händen des Gemeinschuldners Gegenstand der Konkursmasse.[1])

Ist das Urheberrecht dagegen nicht durch Erbgang, sondern durch Vertrag in die Hände des Gemeinschuldners gelangt, so muß es in jedem Stadium als der Konkursmasse unterworfen gelten. Die persönlichen Interessen treten in der Hand des Dritten völlig hinter den finanziellen Interessen zurück. Für ihn ist das Urheberrecht ein Objekt, an dem ihm nur um seines Vermögenswertes willen etwas gelegen ist. In diesem Falle sprechen wir selbst dann dem Gemeinschuldner die freie Verfügungsbefugnis ab, wenn das Recht noch nicht einmal angemeldet worden ist.[1])

Wir haben bis jetzt stets nur die Fälle behandelt, in denen sich der Gemeinschuldner in ungeteiltem Besitze der Urheberrechte befunden hat. Nun ist es aber auch möglich, daß er nur mit anderen zusammen über das Urheberrecht Verfügungen treffen kann, daß wir es also mit einem Miturheberrechte zu tun haben. Von Interesse sind für uns nur die Fälle der wahren Miturheberschaft; denn wenn es sich um eine Gehilfentätigkeit oder um kombinierte Einzelrechte handelt, die nur äußerlich als Miturheberrechte in Erscheinung treten, wird die Entscheidung für unseren Fall die gleiche sein müssen. Jedes dieser Sonderrechte unterliegt unter den obengemachten Einschränkungen der Zwangsvollstreckung.

Bei der wirklichen Miturheberschaft sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder sind die Arbeiten so zusammengestellt, daß sich die geistige Tätigkeit des Einzelnen dabei nicht unterscheiden läßt, oder es ist zwar eine äußerliche Unterscheidung möglich, die Summe der Arbeiten jedoch bildet ein unzertrennliches Ganze, so daß die Arbeit des Einzelnen nicht Objekt eines selbständigen Urheberrecht zu sein vermag. Beide Fälle sind rechtlich analog zu behandeln; denn jedes Mal erscheint in gleicher

[1]) Ebenso Allfeld II, a. a. O. S. 319, Anm. 3.

Weise nur die Summe der Arbeiten als schutzberechtigtes Gut. Von entscheidender Bedeutung für unsere Frage ist es, zu wissen, welches die rechtliche Natur dieser Miturheberschaft ist.

Gierke[1]), Endemann[2]) und Stobbe[3]) nehmen, ohne wesentlich voneinander abzuweichen, eine Kollektivberechtigung d. i. eine Berechtigung zur gesamten Hand an, während Kohler[4]) ein dem römischen Miteigentume analoges Verhältnis konstruieren will. Klostermann[5]) und Wächter[6]) fassen sie als eine Gemeinschaft nach ideellen Bruchteilen auf, und ihnen hat sich der Gesetzgeber wenigstens hinsichtlich der künstlerischen Urheberrechte angeschlossen, indem er unter den Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen in Sinne des B.G.B. entstehen läßt (Lit. Ges. § 6 u. Kunstschutz-Ges. § 8.). Was aber von den künstlerischen Urheberrechten in diesem Falle gilt, werden wir bei den gewerblichen analog zur Anwendung bringen können; denn in dem Verhältnisse der einzelnen zueinander macht es rechtlich keinen Unterschied, ob die Miturheberschaft sich auf ein Schrift- oder Tonwerk oder ob sie sich auf ein Gebrauchsmuster oder eine Erfindung bezieht.

Maßgebend sind demnach für uns die §§ 741—758 B.G.B. § 747 nun räumt jedem Teilhaber die freie Verfügungsbefugnis über seinen Anteil ein und macht damit gleichzeitig diesen Anteil gemäß § 854 Z.P.O. der Zwangsvollstreckung zugängig. Sobald daher die Miturheber in erkennbarer Weise Vorbereitungen zur finanziellen Verwertung ihres Werkes getroffen haben und dadurch zu ihrem persönlichen Rechte das vermögensrechtliche Element getreten ist, werden wir, wenn dies vor der Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen eines Mitberechtigten ge-

[1]) Gierke, a. a. O. S. 782.
[2]) a. a. O. S. 33.
[3]) a. a. O. S. 26.
[4]) Aut. S. 248.
[5]) Urh. S. 110.
[6]) Aut. S. 92.

schehen ist, auch in diesem Falle dem betreffenden Gemeinschuldner die Verfügungsbefugnis über seinen Anteil an diesem Vermögensrechte absprechen und auf den Konkursverwalter übertragen müssen.

Liegt eine Gemeinschaft vor, die nicht durch Miturheberschaft, sondern durch Erbgang entstanden ist, so ist analog zu entscheiden; denn auch hier ist der Einzelne trotz des Vorliegens eines Gesamthandsverhältnisses befugt, über seinen Anteil zu verfügen (B.G.B. § 2033 und Z.P.O. § 859).

Hinsichtlich der Urheberrechte an Gebrauchsmustern ist die Entscheidung in allen Fällen die gleiche. Das Recht, das durch die Urheberschaft an einem Erfindungsgedanken begründet ist, ist rein persönlicher Natur. Daher kann weder der Schöpfer selbst noch sein Erbe gezwungen werden, die Anmeldung zu vollziehen. Das Recht unterliegt ausser in den Händen Dritter erst nach der erfolgten Anmeldung der Konkursmasse.[1])

Ebenso verhält es sich bei den Urheberrechten an Erfindungen, die gleichfalls durch die Anmeldung bei dem Patentamte, nicht erst durch die Bekanntmachung der Anmeldung oder durch die Erteilung des Patentes zum Vermögensrechte und damit der Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners entzogen werden.[2])

B. In die künstlerischen Urheberrechte.

Wer ein Muster oder ein Modell bei dem Register anmeldet oder hinterlegt, tut dies in der Regel zum Zwecke finanzieller Ausnutzung. Sein Urheberrecht wird durch die

[1]) Ebenso Allfeld II, a. a. O. S. 416, Anm. 4e; Stephan-Schmid, a. a. O. S. 368; Sarway, a. a. O. S. 36c; Gierke, a. a. O. S. 847; Jaeger, a. a. O. S. 4, Anm. 10; Lass, a. a. O. S. 24; Wilmowski, a. a. O. S. 38, Anm. 13; a. M. Stenglein, a. a. O. S. 101, Anm. 2.

[2]) Ebenso Allfeld II, a. a. O. S. 119, Anm. 7; Wilmowski, a. a. O. S. 38, Anm. 14, Kohler, Pat. S. 264; Lieber, a. a. O. S. 81; Stephan Schmid, a. a. O. S. 52; Isay, a. a. O. S. 195; Stenglein, a. a. O. S. 62, Anm. 5; Jur. Bd. VIII S. 81, Anm. 11; Civ. Bd. CII S. 230; a. M. Jaeger, a. a. O. S. 5, Anm. 12; Gierke, a. a. O. S. 892; Sarwey, S. 36 b.

Anmeldung zu einem Vermögensstücke, während sein persönliches Interesse zurücktritt.

Anders liegt es bei den Urheberrechten an den Werken der Literatur und Tonkunst und der bildenden Künste und der Photographie. Bei ihnen steht auch noch nach der Veröffentlichung das persönliche Interesse des Urhebers im Vordergrunde; denn der Schöpfer eines Schrift- oder Kunstwerkes, dem an dem künstlerischen Ruhme ebensoviel oder noch mehr als an dem materiellen Erfolge gelegen ist, muß nicht bloß darüber entscheiden können, ob das Werk zur Veröffentlichung reif ist, sondern auch darüber, ob er es, wenn es einmal veröffentlicht ist, in der Öffentlichkeit belassen will oder nicht. Kommt es doch häufig genug vor, daß jemand seine wissenschaftlichen oder künstlerischen Anschauungen binnen weniger Jahre völlig ändert. Damit ein solches Urheberrecht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könnte, müßte der Entschluß des Urhebers, sein Werk für immer der Öffentlichkeit preiszugeben, unabänderlich feststehen. Der Nachweis eines solchen Entschlusses wäre aber schwierig, wenn nicht ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist der Gesetzgeber dazu gekommen (cf. Mot. S. 20), hinsichtlich der künstlerischen Urheberrechte die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber für unstatthaft zu erklären. Daher bestimmen die Reichsgesetze vom 19. Juni 1901 und vom 9. Januar 1907 im § 10, bezw. 14, daß die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers[1]) ohne dessen Einwilligung nicht stattfindet. Durch diese zweifelsfreie

[1]) Während das Literargesetz die Zwangsvollstreckung in das Werk in gleicher Weise ausschließt, findet sich in dem Kunstschutzgesetze diese Einschränkung nicht. Die Mot. besagen nur, daß photographische Negative, Druckplatten und sonstige Mittel der Vervielfältigung wegen des geringen stofflichen Wertes den Manuskripten gleich zu behandeln, und demgemäß von der Zwangsvollstreckung auszuschließen seien. Es ist aber u. E. wenig folgerichtig, die Zwangsvollstreckung hier auszuschließen, in eine halbfertige Skizze eines Malers aber zuzulassen; eine photographische Platte wird in der Regel durch die Möglichkeit

Bestimmung ist die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und damit auch die Nichtzugehörigkeit der Urheberrechte zur Konkursmasse entschieden, vorausgesetzt, daß der Gemeinschuldner seine Einwilligung[1]) in die Zwangsvollstreckung nicht erteilt hat. Mit dieser Einschränkung werden wir dem Gemeinschuldner die Verfügungsbefugnis über diese Urheberrechte zuerkennen müssen.

Wir brauchen wohl nicht zu erwähnen, daß Honorarforderungen, die aus dem Urheberrechte entspringen, und die der Urheber gegen Dritte geltend machen kann, selbstverständlich zur Konkursmasse gehören; aber hier handelt es sich gar nicht um das Urheberrecht selbst.

Da das Urheberrecht, wie wir bereits erörtert haben, auf den Erben so übergeht, wie es dem Schöpfer selbst zugestanden hat, so hätte das Gesetz eigentlich in analoger Weise die Zwangsvollstreckung auch gegen den Erben ausschließen müssen. Aus Billigkeitsrücksichten gegen die Gläubiger aber und im Hinblick darauf, daß die persönlichen Interessen für den Erben nicht mehr solches Gewicht haben, wie für den Schöpfer selbst, hat der Gesetzgeber (cf. Mot. S. 20) die Zwangsvollstreckung ohne Einwilligung der Erben gestattet, sobald das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist (§ 10 bezw. 14). Solange das Werk noch nicht erschienen, d. h. noch nicht in dem Verlagshandel oder in einer Vielzahl öffentlich ausgeboten ist (cf. Mot. S. 13), kann der Gemeinschuldner ohne Rück-

der Vervielfältigung einen größeren Vermögenswert in sich schließen, als die Skizze, die für Studienzwecke angefertigt, lediglich für den Künstler selbst Interesse hat. Ebenso Osterrieth, Entw. S. 142; Schaefer, a. a. O. S. 196; Müller II, a. a. O. S. 79.

[1]) Das Vorliegen einer solchen Einwilligung nehmen wir allerdings im Gegensatz zu Kuhlenbeck auch dann schon an, wenn sie in einem früheren Falle der Gemeinschuldner hinsichtlich des Urheberrechtes an einem bestimmten Werke erteilt hat, die Ausführung der Zwangsvollstreckung aber aus irgend einem Grunde unterblieben ist; denn dadurch hat der Urheber u. E. für immer auf seine bevorrechtigte Stellung verzichtet. (cfr. Kuhlenbeck, a. a. O. S. 108.)

sicht darauf, ob es sonst wie veröffentlicht worden ist, ohne Genehmigung des Konkursverwalters Verfügungen darüber treffen. Ist es dagegen vor der Eröffnung des Verfahrens zum allgemeinen Vertriebe gebracht, so ist das Urheberrecht in ähnlicher Weise, wie bei den gewerblichen Urheberrechten, dadurch zum Vermögensgegenstande geworden und seiner Verfügungsbefugnis entzogen.

Aus dem Umstande, daß das Gesetz nur hinsichtlich des Schöpfers selbst und seiner Erben die Zwangsvollstreckung beschränkt hat, läßt sich schließen, daß in Fällen sonstiger Rechtsnachfolger die Zwangsvollstreckung an sich zulässig ist.[1]) Jedoch sind auch hier gewisse Grenzen zu ziehen, die sich nach der Entscheidung der Frage richten, inwieweit der Rechtsnachfolger das Urheberrecht auf andere übertragen kann. Als unzulässig muß die Weiterübertragung dann gelten, wenn der Urheber sie ausdrücklich ausgeschlossen hat, ebenso wenn das Recht als höchstpersönliches, wie z. B. das Übersetzungsrecht gewöhnlich, oder nicht als ausschließliches wie bei den Aufführungsrechten übertragen worden ist.[2]) In diesen Fällen findet auch ihre Zuziehung zur Konkursmasse nicht statt.

Besonderes Interesse erheischt der bei den künstlerischen Urheberrechten am häufigsten vorkommende Fall des Verlagsvertrages, d. h. eines Vertrages, durch den sich der Urheber verpflichtet, sein Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung zu überlassen. Der große Streit, der in der Literatur darüber geherrscht hat, ob der Verleger im Zweifel berechtigt ist, das Verlagsrecht weiter zu übertragen,[3]) ist wenigstens

[1]) Ebenso Daude II, a. a. O. S. 33; Allfeld I, a. a. O. S. 107 b; Stenglein, a. a. O. S. 138; Müller II, a. a. O. S. 80, Abs. 2 cfr. Mot. S. 20.

[2]) Vgl. Gierke, a. a. O. S. 808 u. Allfeld I, a. a. O. S. 108.

[3]) Kohler, Endemann und Stobbe waren der Ansicht, daß der Verleger diese Rechte nicht übertragen dürfe und suchten ihre Ansicht damit zu begründen, daß in der Übertragung des Verlages ein Akt des Vertrauens liege und daß es dem Urheber nicht gleichgültig sein könne, wer seine Rechte zur Verbreitung bringe. Den entgegengesetzten Standpunkt vertraten Wächter,

hinsichtlich der Werke der Literatur und Tonkunst entschieden worden, indem das Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 im § 28 die Übertragbarkeit des Verlagsrechtes für die Regel anerkennt, insofern das Verlagsrecht ein Bestandteil des Verlagsgeschäftes ist. Dieser Grundsatz ist aber auch in analoger Weise hinsichtlich des Verlagsrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie anzuwenden; er entspricht den auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes herrschenden Anschauungen. Die im § 851 Z.P.O. geforderte Übertragbarkeit als Voraussetzung für die Pfändbarkeit ist also vorhanden, das Urheberrecht in der Hand des Verlegers mithin der Konkursmasse unterworfen.

Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn der Konkursverwalter nicht den ganzen Verlag oder eine ganze Verlagsabteilung, sondern nur das Verlagsrecht bezüglich einzelner bestimmter Werke auf einen anderen übertragen will. Ein solcher Veräußerungsvertrag wäre nach § 28 Satz 2 V.G. unwirksam; denn da hiernach der Verleger durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen darf, so bedarf zur Veräußerung einzelner Werke der Verleger und im Konkurse der Konkursverwalter unbedingt der Zustimmung des Verfassers.

Die Entscheidung unsrer Frage bei Miturheberschaft und Miterbengemeinschaft bietet, da, wie wir gesehen haben, der Einzelne in jedem Falle über seinen Anteil verfügen kann, keine besonderen Schwierigkeiten, sondern ist nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 10 bezw. 14 Lit.-Ges. und Kunstschutzgesetzes zu fällen. Dem Gemeinschuldner steht also unter den dort gemachten Einschränkungen die freie Verfügungsbefugnis über seinen Anteil zu.

Gierke, Kosack u. a. m., denen sich auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 6. April 1888 angeschlossen hat. cfr. Kohler, Aut. S. 286 ff.; Endemann, a. a. O. S. 13 f.; Stobbe, a. a. O. S. 288; Wächter, a. a. O. S. 117; Gierke, a. a. O. S. 808. Anm. 17; Cosack, a. a. O. S. 63; Str. Bd. XVII S. 273.

Literatur-Übersicht.

Allfeld, Kommentar zu dem Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. München 1902. (Allfeld I.)

Allfeld, Kommentar zu dem Ges. über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904. (Allfeld II.)

v. Aufseß, Konkursrecht und Konkursverfahren. Leipzig 1899.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. I. Berlin 1896.

Bekker: System des heutigen Pandektenrechts. Bd. I. Weimar 1886.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts I. Berlin 1873.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. München 1864.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. VI. Bd. 1889.

Bouvy, Des noms de personnes en droit français. Paris 1884.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. Bd. I. Erlangen 1873.

Bruns, Das heutige römische Recht in Holtzendorffs Enc. I. 5. Aufl. 1890.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrecht. (Abgek. Busch.)

Civ.-Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Coccius, Der Schutz der Firma. Inaug.-Diss. Erlangen 1903.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes. 4. Aufl. Jena 1903.

Dahn, Zur neuesten Gesetzgebung über Urheberrecht in Behrends Ztschr. Bd. V. 1871.

Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht. Berlin 1871.

Daude, Lehrbuch des dtsch. Urheberrechts. Stuttgart 1888. (Daude I.)

Daude, Das Reichsges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste . . . . . Stuttgart 1907. (Daude II.)

Dernburg, Pandekten. Bd. I. 7. Aufl. Berlin 1902.

Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. Bd. II. 5. Aufl. Halle 1897.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht. I. Teil. 2. Aufl. Halle 1902.

Düringer u. Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. Bd. I. Mannheim 1899.

Ehrenberg, Über das Wesen der Firma in Goldschmidts Ztschrft. Bd. XXVIII. S. 25 ff.
Endemann, Handb. d. dtsch. See-, Handels- und Wechselrechts I. Leipzig 1881.
Endemann, Der Markenschutz in Busch. Bd. XXXII. 1875.
Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken. Berlin 1871.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. Berlin 1906.
Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 3. Aufl.
Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentum- und Verlagsrecht. Schwerin 1855.
Erlanger, Über Ursprung und Wesen der Firma. Inaug. Diss. Tübingen 1892.
Finger, Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnung. Berlin 1875.
v. Freydorf, Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 1894.
Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie . . . in Busch XXXV. 1877.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.
Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.
Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers in den Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. III. 1859.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1901.
Haab, Beitrag zur Geschichte und Dogmatik der Handelsfirma. Inaug.-Diss. Jena 1888.
Harum, Die österr. Preßgesetzgebung. Wien 1857.
Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau. Jena 1903.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. Berlin 1904.
Ihering, Der Besitzwille. Jena 1889.
Ihering, Passive Wirkungen der Rechte i. s. Jhrb. f. Dogm. Bd. X.
Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzung i. s. Jahrb. Bd. XXIII.
Johow, Jahrbuch für Entsch. d. Kammergerichts. Bd. XIII. 1894.
Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.
Isay, Patentgesetz. 1903.
Jur.-, Deutsche Juristenzeitung.
J. W., Juristische Wochenschrift.
Kaerger, Zwangsrechte. Berlin 1882. (Kaerger I.)
Kaerger, Die Theorien über die jur. Natur des Urheberrechts. Inaug.-Diss. Straßburg 1882. (Kaerger II.)

Kaiser, Die Zwangsvollstreckung in das lit. und art. Urheberrecht. Inaug.-Diss. Würzburg 1895.
Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797.
Kent, Das Reichsges. zum Schutze der Warenbezeichnungen. Berlin 1897.
Keyßner, Die Erhaltung der Handelsgesellschaft . . . . Berlin 1870.
Klöppel, Über den Begriff des Urheberrechtes in Gruchot. Bd. XXXIV u. XXXV.
Klostermann, Das Urheberrecht. Berlin 1876.
Klostermann, Das Patentgesetz. Berlin 1877. (Patent II.)
Klostermann, Das Recht d. Erfinders in Busch. Bd. XXXV. 1877.
Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1876. (Pat. I.)
Klostermann, in Endemanns Handbuch.
Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechtes i. Arch. f. Bürgerliches Recht. Bd. X.
Kohler, Das Autorrecht. Jena 1880.
Kohler, Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes. Stuttgart 1891.
Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums i. Arch. f. d. civ. Pr. Bd. LXXXII.
Kohler, Handbuch des deutsch. Patentrechtes. Mannheim 1900.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken. I. u. II. Lieferung. Stuttgart 1906.
Kohler, Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit im Arch. f. B. R. Bd. XXII. S. 1 ff.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Laband, in Goldschmidts Ztsch. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. XXXIII.
Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Band II. 2. Aufl. 1891.
Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum. Schoenebeck. 1858.
Laß, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern. Marburg 1892.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch. 1902.
Lieber, Das Deutsche Patentgesetz. Berlin 1892.
Loewenthal, Das Firmenrecht. Inaug.-Diss. Erlangen 1899.
Mayer, Die concurrence déloyale in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XXVI.
Matthias, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. Band II. Berlin 1899.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Tübingen 1878.
Mandry, Das Urheberrecht. Erlangen 1867.
Manes, Das Pseudonym und sein Recht. Inaug.-Diss. Göttingen 1898.
Meves, Schutz der Warenbezeichnungn. 1894.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1907.
Neustetel, Der Büchernachdruck nach röm. Rechte betrachtet. Heidelberg 1824.
Olshausen, Das Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht. Berlin 1900.
Opet, Beitrag zum Firmenrecht in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. IL.
Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht in Iherings Jahrbuch. Bd. V.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.
Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes. Berlin 1904.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. I. und II. Aufl. Berlin 1902.
Püttgen, Gehören das Firmenrecht und das Warenzeichenrecht zu .... Inaug.-Diss. Rostock 1906.
Rahmdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens in Gruchots Beiträgen. Bd. XLIII.
Rasmus, Der Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht. Inaug.-Diss. Breslau 1906.
Rauter, Das deutsche Urheberrecht. Leipzig 1905.
Regelsberger, Pandekten. Bd. I. Leipzig 1893.
Reuling, Das Wesen des Patentschutzes in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". 6. Jahrg. 1901.
Reuling, Beitrag zur Lehre vom Urheberrecht in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. XXIII.
Roesler, Das soziale Verwaltungsrecht. Bd. I. Erlangen 1873.
R.O.H. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgericht.
Sarwey-Bossert, Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1901.
Schaefer, Das Manuskript und sein urheberrechtlicher Vermögenswert in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". 10. Jahrg. 1905.
Scheele, Das Warenzeichenrecht.
Schmauser, Das Recht an der Handelsfirma. Inaug.-Diss. Erlangen 1892.
Schmid, Das Warenzeichenrecht. Leipzig 1899.

Schuster, Das Wesen des Urheberrechtes. Wien 1891.
Schuster, Das Urheberrecht in der Tonkunst. München 1891.
Staub, Kommentar zum H.G.B. 8. Aufl. 1906.
Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Berlin 1894.
Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. Leipzig 1899.
Sohm, Institutionen.
Sohm, Der Gegenstand. In der Festgabe für Degenkolb. Leipzig 1905.
Sohm, Vermögensrecht. Gegenstand. Verfügung. Im Archiv für B.R., Bd. XXVIII.
Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen .... Berlin 1902.
Stephan-Schmid, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte. Leipzig 1899.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. III. Berlin 1878.
Str.-Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Teutsch, Rechtliche Natur und Inhalt des Markenrechts. Inaug.-Diss. Erlangen 1893.
Thon, Rechtsnormen und subjektives Recht. Weimar 1878.
Voigtländer, Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
v. Völderndorff, Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. I. Teil. Erlangen 1879.
Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.
Wächter, Das Urheberrecht. Stuttgart 1877.
v. Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung. VI. Aufl. Berlin 1906.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. I. 9. Aufl. Frankfurt 1906.

Lebenslauf.

Ich, Josef Bergstein, geboren am 31. Juli 1884 zu Fraustadt, Provinz Posen, als Sohn des Kaufmanns Adolf Bergstein und seiner Ehefrau Johanna, besuchte zunächst das Gymnasium meiner Vaterstadt bis zur Untersekunda, um nach dem Tode meiner Mutter nach Breslau überzusiedeln, wo ich auf dem Gymnasium zu St. Maria-Magdalena meine Gymnasialstudien vollendete. Nachdem ich an den Universitäten Berlin (1 Semester), München (2 Semester) und Breslau (3 Semester) die Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft studiert hatte, bestand ich am 31. Oktober 1907 zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 14. November 1907 die mündliche Doktorprüfung. Am 23. November 1907 wurde ich am Königl. Amtsgericht zu Löwen als Referendar vereidigt.

Meine juristische Ausbildung verdanke ich den Herren Professoren:

v. Brentano, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gareis, Gretener, Grueber, Gudden, v. Halle, Hellwig, Heilborn, Kipp, Leonhardt, Meyer, Klingmüller, Schott, Seckel, v. Seuffert, Ullmann, Wagner, Wenckstern, Wolff.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Meyer, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben und zu ihrem Gelingen durch Rat und Tat nicht unwesentlich beigetragen hat.